SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI | Freistaat SACHSEN

Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15/2026 20. November 2026

Inhaltsverzeichnis

Viertes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes vom 4. November 2026 362

Gesetz zur Umsetzung des Pflegefachassistenzgesetzes und zur Änderung der Regelungen zum Vollzug von Gesetzen im Gesundheitsbereich im Freistaat Sachsen vom 4. November 2026 363

Sächsisches Gewalthilfegesetz (SächsGewHG) vom 4. November 2026 375

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der Sächsischen Staatsministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, für Wissenschaft, Kultur und Tourismus, für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz, für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, für Umwelt und Landwirtschaft sowie für Infrastruktur und Landesentwicklung zur Modernisierung landesrechtlicher Formerfordernisse vom 4. November 2026 379

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Neufassung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vom 30. Oktober 2026 389

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz zur Erstattung des Qualifizierungszeitentgelts (Qualifizierungszeitentgelterstattungsverordnung – QZEntErstVO) vom 5. November 2026 396

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz zur Änderung der Sächsischen Börsenrechtsdurchführungsverordnung vom 29. Oktober 2026 397

Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung des Landesjugendhilfegesetzes vom 26. Oktober 2026 399

Viertes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes

Vom 4. November 2026

Der Sächsische Landtag hat am 4. November 2026 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes

Das Sächsische Normenkontrollratsgesetz vom 3. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 384), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die §§ 7 bis 8 werden durch den folgenden § 7 ersetzt:

„§ 7
Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 2028 außer Kraft."

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 4. November 2026

Der Landtagspräsident
Alexander Dierks

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin der Justiz
Prof. Constanze Geiert

Gesetz zur Umsetzung des Pflegefachassistenzgesetzes und zur Änderung der Regelungen zum Vollzug von Gesetzen im Gesundheitsbereich im Freistaat Sachsen

Vom 4. November 2026

Der Sächsische Landtag hat am 4. November 2026 das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Gesetz über den Vollzug des Beruferechts der approbierten Heilberufe und der Gesundheitsfachberufe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufegesetz – SächsHeilBG)
Artikel 2 Änderung des Heilberufezuständigkeitsgesetzes
Artikel 3 Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen
Artikel 4 Änderung des Sächsischen Pflegeausbildungsfondsgesetzes
Artikel 5 Änderung des Weiterbildungsgesetzes Gesundheitsfachberufe
Artikel 6 Änderung des Sächsischen Gesundheitsdienstgesetzes
Artikel 7 Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches
Artikel 8 Änderung der Sächsischen Pflegeberufegesetz-Umsetzungsverordnung
Artikel 9 Änderung der Sächsischen Pflegeberufe-Schiedsstellenverordnung
Artikel 10 Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung
Artikel 11 Inkrafttreten

Artikel 1
Gesetz über den Vollzug des Beruferechts der approbierten Heilberufe und der Gesundheitsfachberufe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufegesetz – SächsHeilBG)[1]

Abschnitt 1
Anwendungsbereich und allgemeine Regelungen

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für den Vollzug

1. der Bundesärzteordnung,
2. der Approbationsordnung für Ärzte,
3. der Bundes-Apothekerordnung,
4. der Approbationsordnung für Apotheker,
5. der Bundes-Tierärzteordnung,
6. der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten,
7. des Psychotherapeutengesetzes,
8. des Psychotherapeutengesetzes, in der am 31. August 2020 geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27 des Psychotherapeutengesetzes,
9. der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
10. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten, in der am 31. August 2020 geltenden Fassung, in Verbindung mit § 84 Absatz 1 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
11. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, in der am 31. August 2020 geltenden Fassung, in Verbindung mit § 84 Absatz 2 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
12. des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde,
13. der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen und
14. der Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, soweit nicht nach deren § 4 die Zuständigkeit der staatlichen Prüfungskommission gegeben ist, in Verbindung mit § 133 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen.

(2) Dieses Gesetz gilt ferner für den Vollzug

1. des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes,
2. der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,
3. des Diätassistentengesetzes,
4. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten,
5. des Ergotherapeutengesetzes,
6. der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
7. des Hebammengesetzes,
8. des Hebammengesetzes, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 77, 77a des Hebammengesetzes,
9. der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen,
10. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, in Verbindung mit § 57 Absatz 1 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen,
11. des Gesetzes über den Beruf des Logopäden,
12. der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden,
13. des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes,
14. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister,
15. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten,
16. des MT-Berufe-Gesetzes,
17. des MTA-Gesetzes, in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 73, 75 des MT-Berufe-Gesetzes,
18. der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
19. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin, in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, in Verbindung mit § 100 Absatz 1 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
20. des Notfallsanitätergesetzes,

[1] Dieses Gesetz dient der Umsetzung des Artikels 42 der Richtlinie 2006/36/EG.

21. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter,
22. des Orthoptistengesetzes,
23. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten,
24. des Pflegeberufegesetzes,
25. der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,
26. des Pflegefachassistenzgesetzes,
27. der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,
28. des PTA-Berufsgesetzes,
29. des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten, in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 60, 61 des PTA-Berufsgesetzes,
30. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten,
31. des Podologengesetzes,
32. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen,
33. des Rettungsassistentengesetzes, in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung, in Verbindung mit § 32 des Notfallsanitätergesetzes,
34. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung, in Verbindung mit § 25 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter und
35. von § 54a Absatz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch im Fall der Vorbereitung auf einen nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes oder nach Teil 2 des Pflegefachassistenzgesetzes anerkannten Ausbildungsberuf.

§ 2
Europäischer Berufsausweis

(1) Für das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises gemäß Artikel 4a Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG gelten die Artikel 4a bis 4d der Richtlinie 2005/36/EG und die dazu erlassenen Durchführungsrechtsakte.

(2) Für die Datenverarbeitung gilt Artikel 4e der Richtlinie 2005/36/EG.

§ 3
Elektronisches Verfahren

Das Verfahren zur Anerkennung gemäß Richtlinie 2005/36/EG kann für Antragstellende, die ihre Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben haben oder deren Berufsqualifikation in einem dieser Staaten anerkannt wurde, auch elektronisch und über den einheitlichen Ansprechpartner gemäß § 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt werden. Das elektronische Verfahren findet auf die Durchführung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung keine Anwendung.

§ 4
Überprüfung der erforderlichen Sprachkenntnisse

(1) Die Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse im Sinne des Artikels 53 der Richtlinie 2005/36/EG darf erst nach Ausstellung des Europäischen Berufsausweises nach der Richtlinie 2005/36/EG oder nach der Anerkennung einer Berufsqualifikation vorgenommen werden.

(2) Gegen die Überprüfung der Sprachkenntnisse können Rechtsbehelfe nach den allgemeinen Vorschriften eingelegt werden.

Abschnitt 2
Vollzug des Berufsrechts der approbierten Heilberufe

§ 5
Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen

Für den Vollzug der in § 1 Absatz 1 genannten Vorschriften ist die Landesdirektion Sachsen zuständig, soweit in den §§ 6 und 7 nichts anderes geregelt ist.

§ 6
Zuständigkeit des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist zuständig
1. für den Vollzug der in § 1 Absatz 1 Nummer 5 und 6 genannten Regelungen sowie
2. für ein- und ausgehende Warnmeldungen, deren Bearbeitung und Aktualisierung gemäß Artikel 56a Absatz 1 Buchstabe f und i der Richtlinie 2005/36/EG, soweit Tierärztinnen und Tierärzte betroffen sind, wobei die Zuständigkeit des einheitlichen Ansprechpartners als koordinierende Stelle gemäß § 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen unberührt bleibt.

§ 7
Zuständigkeit der Landesapothekerkammer

Die Landesapothekerkammer ist zuständige Behörde im Sinne von § 4 Absatz 4 Satz 2 der Approbationsordnung für Apotheker. Die Kosten für die berufsbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen für Apothekerinnen und Apotheker trägt das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Das Nähere zu der Höhe der Kosten wird durch Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Landesapothekerkammer festgesetzt.

Abschnitt 3
Vollzug des Berufsrechts der Gesundheitsfachberufe

§ 8
Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen

Für den Vollzug der in § 1 Absatz 2 genannten Vorschriften ist die Landesdirektion Sachsen zuständig, soweit in den §§ 9 bis 11 nichts anderes geregelt ist.

§ 9
Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen und Mehrbelastungsausgleich

(1) Der Kommunale Sozialverband Sachsen ist zuständig für den Vollzug der in § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 34 genannten Vorschriften, soweit

1. Verfahren durchzuführen und Entscheidungen zu treffen sind über
   a) die Erteilung und Aufhebung der Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung,
   b) die Feststellung der Gleichwertigkeit einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Ausbildung,
   c) die Erteilung und Aufhebung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung,
   d) die vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung, auch soweit diese im Rahmen einer partiellen Berufsausübung erbracht werden soll,
   e) das Verfahren zum Europäischen Berufsausweis im Sinne der Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG und der dazu erlassenen Durchführungsrechtsakte sowie
   f) den Nachweis der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse im Sinne des Artikels 53 der Richtlinie 2005/36/EG,
2. Informations- und Berichtspflichten gegenüber Stellen des Bundes, eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wahrzunehmen sind sowie
3. ein- und ausgehende Warnmeldungen gemäß Artikel 56a Absatz 1 Buchstabe c, g, i und k sowie Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG und der dazu erlassenen Durchführungsrechtsakte entgegenzunehmen und abzusetzen sowie zu bearbeiten und zu aktualisieren sind, wobei die Zuständigkeit des einheitlichen Ansprechpartners als koordinierende Stelle gemäß § 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen unberührt bleibt.

(2) Der Kommunale Sozialverband nimmt die ihm übertragenen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

(3) Der Kommunale Sozialverband Sachsen erhält im Jahr 2027 einen Betrag in Höhe von 10 971,77 Euro, im Jahr 2028 einen Betrag in Höhe von 17 225,35 Euro und ab 2029 jährlich einen Betrag in Höhe von 126 670,63 Euro zum Ausgleich der ihm nach Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nummer 26 und 27 übertragenen Aufgaben. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages erfolgt jeweils zum 1. Juli.

§ 10
Zuständigkeiten der Schulaufsichtsbehörde

(1) Die Schulaufsichtsbehörde ist zuständige Behörde im Sinne des § 58 Absatz 2 Satz 1 des PTA-Berufsgesetzes.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde ist zuständig für Verfahren und Entscheidungen über

1. die staatliche Anerkennung der Schule gemäß § 14 Absatz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes,
2. die Rücknahme der Genehmigung oder Anerkennung einer Schule gemäß § 68 Absatz 2 Satz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes,
3. die staatliche Anerkennung der Schule gemäß § 4 Satz 2 des Diatassistentengesetzes,
4. die Bestellung einer von der Schulverwaltung beauftragten Person zum vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 3 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diatassistentinnen und Diatassistenten,
5. die staatliche Anerkennung der Schule gemäß § 4 Absatz 1 des Ergotherapeutengesetzes,
6. die Bestellung einer von der Schulverwaltung beauftragten Person zum vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
7. die Bestellung einer von der Schulverwaltung beauftragten Person zum vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 3 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, in Verbindung mit § 57 Absatz 1 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen,
8. die staatliche Anerkennung der Schule gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden,
9. die Bestellung einer von der Schulverwaltung beauftragten Person zum vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 3 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden,
10. die staatliche Anerkennung der Schule gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 und § 9 Absatz 1 Satz 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes,
11. die Bestellung einer von der Schulverwaltung beauftragten Person zum vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 3 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister,
12. die Bestellung einer von der Schulverwaltung beauftragten Person zum vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 3 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten,
13. die staatliche Anerkennung der Schule gemäß § 18 Absatz 1 des MT-Berufe-Gesetzes,
14. die Bestellung einer von der Schulverwaltung beauftragten Person zum vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 3 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin, in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, in Verbindung mit § 100 Absatz 1 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
15. die staatliche Anerkennung der Schule gemäß § 6 Absatz 1 des Notfallsanitätergesetzes,
16. die staatliche Anerkennung der Schule gemäß § 4 Satz 2 des Orthoptistengesetzes,
17. die staatliche Anerkennung der Schule gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes,
18. die staatliche Anerkennung der Schule gemäß § 5 Absatz 2 des Pflegefachassistenzgesetzes,
19. die staatliche Anerkennung der Schule gemäß § 15 Absatz 2 des PTA-Berufsgesetzes,
20. die Bestellung einer von der Schulverwaltung beauftragten Person zum vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten,
21. die staatliche Anerkennung der Schule gemäß § 4 Satz 2 des Podologengesetzes und
22. die Bestellung einer von der Schulverwaltung beauftragten Person zum vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen.

Die Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörde gemäß Satz 1 Nummer 4, 6, 7, 9, 11, 12, 14, 20 und 22 erfolgen im Einvernehmen mit der Landesdirektion Sachsen.

(3) Bestellt die Schulaufsichtsbehörde eine von der Schulverwaltung beauftragte Person zum vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses, ist die Schulaufsichtsbehörde zuständige Prüfungsbehörde gemäß

1. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten,
2. der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
3. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, in Verbindung mit § 57 Absatz 1 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen,
4. der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden,
5. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister,
6. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten,
7. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin, in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, in Verbindung mit § 100 Absatz 1 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
8. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten und
9. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen.

§ 11
Zuständigkeiten des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist zuständige Behörde nach § 26 Absatz 6 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 sowie nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes.

§ 12
Berufspflichten

Die Angehörigen der bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft und entsprechend dem jeweiligen Stand der für ihren Beruf maßgeblichen wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnissen auszuüben sowie dem ihnen im Zusammenhang mit ihrem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Insbesondere haben sie die Pflicht,

1. sich im fachlichen Rahmen ihrer Berufsausübung beruflich fortzubilden und sich über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
2. über die in Ausübung ihres Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen die erforderlichen Aufzeichnungen zu fertigen sowie
3. die Schweigepflicht und die sonstigen für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten.

Die Verpflichtungen der Gesundheitsdienstleistenden nach dem Sächsischen Patientenmobilitätsgesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 266), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

Abschnitt 4
Ausfüllung bundesrechtlicher Übergangsvorschriften

§ 13
Weiterführung der Ausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie nach bisherigem Recht

Personen, die ein Studium, das in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Psychotherapeutengesetzes, in der am 31. August 2020 geltenden Fassung, genannt ist, erst nach dem 31. August 2020, aber vor dem 31. August 2026 begonnen haben, absolvieren die Ausbildung zum Beruf der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz, in der am 31. August 2020 geltenden Fassung, wenn die betreffenden Personen diese Ausbildung verzahnt mit einem Masterstudiengang an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften im Freistaat Sachsen ableisten, der auf der Grundlage von § 5 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes, in der am 31. August 2020 geltenden Fassung, eingerichtet worden war.

§ 14
Überleitung gemäß § 66d des Pflegeberufegesetzes in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung

(1) Gemäß § 66d des Pflegeberufegesetzes, in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung, werden hochschulische Pflegeausbildungen, die auf der Grundlage von Teil 3 des Pflegeberufegesetzes, in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung, begonnen wurden, in eine hochschulische Pflegeausbildung auf Grundlage von Teil 3 des Pflegeberufegesetzes, in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung, übergeleitet.

(2) § 66c des Pflegeberufegesetzes, in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung, findet keine Anwendung auf hochschulische Pflegeausbildungen, die nach Absatz 1 übergeleitet werden.

Abschnitt 5
Verordnungsermächtigungen und Subdelegation

§ 15
Verordnungsermächtigungen für das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

(1) Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Berufspflichten der Angehörigen der bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe im Rahmen des § 12 näher zu regeln. Die Rechtsverordnung kann weitere Vorschriften über Berufspflichten enthalten, soweit es für den einzelnen Gesundheitsfachberuf in Betracht kommt, hinsichtlich

1. der Einhaltung der Schweigepflicht und der sonst für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften,
2. der Beteiligung an Maßnahmen der Qualitätssicherung,
3. der Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen,
4. der Praxisankündigung,
5. der Praxiseinrichtung,
6. der Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars,
7. des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung,
8. der nach dem Wesen des jeweiligen Berufes gebotenen Zurückhaltung in der Werbung unter Einschluss von Werbebeschränkungen und -verboten,

9. des beruflichen Verhaltens gegenüber anderen Berufsangehörigen sowie der Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe,
10. der Beschäftigung von Vertretern, Assistenten und sonstigen Mitarbeitern,
11. der Ausbildung von Personal,
12. der Aufbewahrung der Aufzeichnungen,
13. des Erwerbs besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten sowie eines Nachweises hierüber als Voraussetzung für die Anwendung bestimmter Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, soweit dies zum Schutz der Patientinnen und Patienten erforderlich ist, sowie
14. der Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Berufsausübung.

(2) Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Abweichungen vorzusehen von den durch Rechtsverordnung im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 222) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erlassenen Fristenregelungen gemäß
   a) § 4 Absatz 6 Satz 2 der Bundesärzteordnung,
   b) § 5 Absatz 3 Satz 2 der Bundes-Apothekerordnung,
   c) § 20 Absatz 3 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes,
   d) § 3 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde,
   e) § 66 Absatz 2 Satz 2 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes,
   f) § 8 Absatz 4 Satz 2 des Diätassistentengesetzes,
   g) § 5 Absatz 3 Satz 2 des Ergotherapeutengesetzes,
   h) § 71 Absatz 2 Satz 2 des Hebammengesetzes,
   i) § 5 Absatz 3 Satz 2 des Logopädengesetzes,
   j) § 13 Absatz 4 Satz 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes,
   k) § 69 Absatz 2 Satz 2 des MT-Berufe-Gesetzes,
   l) § 8 Absatz 3 Satz 2 des Orthoptistengesetzes,
   m) § 56 Absatz 5 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes,
   n) § 47 Absatz 4 Satz 2 des Pflegefachassistenzgesetzes,
   o) § 56 Absatz 3 Satz 2 des PTA-Berufsgesetzes,
   p) § 7 Absatz 3 Satz 2 des Podologengesetzes und
   q) § 11 Absatz 3 Satz 2 des Notfallsanitätergesetzes,
2. gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung den Zeitraum, in dem kontinuierliche berufspädagogische Fortbildungen zu absolvieren sind, zu verlängern,
3. gemäß § 10 Absatz 2 des Hebammengesetzes den Zugang zum Hebammenstudium von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen,
4. gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 des Hebammengesetzes einen geringeren Umfang für die Praxisanleitung bis zum Jahr 2030 vorzusehen,
5. gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen den Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen zu absolvieren sind, auf bis zu 3 Jahre zu verlängern,
6. in Umsetzung von Artikel 42 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG die Tätigkeiten festzulegen, deren Aufnahme und Ausübung Hebammen gestattet ist,
7. gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 des MT-Berufe-Gesetzes einen geringeren Umfang für die Praxisanleitung bis zum Jahr 2030 vorzusehen,
8. gemäß § 19 Absatz 3 des MT-Berufe-Gesetzes die Geeignetheit von Krankenhäusern und Einrichtungen für die Durchführung der praktischen Ausbildung zu regeln,
9. gemäß § 7 Absatz 5 des Pflegeberufegesetzes das Nähere zur Geeignetheit von Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung und zur Angemessenheit des Verhältnisses von Auszubildenden zu Pflegefachkräften zu bestimmen,
10. gemäß § 33 Absatz 4 Satz 5 des Pflegeberufegesetzes ergänzende Regelungen zur Umlageordnung nach § 56 Absatz 3 Nummer 3 des Pflegeberufegesetzes zu erlassen,
11. gemäß § 36 Absatz 5 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes das Nähere zum Verfahren der Kostentragung zu regeln,
12. Regelungen zur Beteiligungsfähigkeit, zum Klagegegner und zur Vertretung in gerichtlichen Verfahren nach § 36 Absatz 6 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes zu treffen,
13. gemäß § 55 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes ergänzende Regelungen zu zusätzlichen, von § 55 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes nicht erfassten Erhebungen über Sachverhalte des Pflege- und Gesundheitswesens als Landesstatistik zu treffen,
14. gemäß § 31 Absatz 1 Satz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung weitergehende Regelungen hinsichtlich der Praxisanleitung im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung zu treffen,
15. gemäß § 31 Absatz 1 Satz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung bis zum 31. Dezember 2029 abweichende Anforderungen an die Eignung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung zuzulassen,
16. gemäß § 11 Absatz 5 Satz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung das Nähere zu den über § 11 Absatz 5 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung hinausgehenden Anforderungen an die Schätzbefugnis der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 und 6 des Pflegeberufegesetzes festzulegen,
17. gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes das Nähere zur Geeignetheit von Einrichtungen zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung sowie zur Angemessenheit des Verhältnisses von Auszubildenden zu Pflegefachkräften und zu Pflegefachassistenzkräften zu bestimmen,
18. gemäß § 13 Absatz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes zur zeitlich befristeten Erprobung von Konzepten zur Durchführung der schulischen und praktischen Ausbildung Abweichungen von den §§ 5, 6 und 9 des Pflegefachassistenzgesetzes sowie von den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 47 Absatz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes, die sich nicht auf Inhalte oder Prüfungsvorgaben beziehen, zuzulassen und
19. gemäß § 48 Absatz 3 des Pflegefachassistenzgesetzes ergänzende Regelungen zu zusätzlichen, von § 48 Absatz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes nicht erfassten Erhebungen über Sachverhalte des Pflege- und Gesundheitswesens als Landesstatistik zu treffen.

(3) Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Pflegefachassistenzgesetzes das Nähere zum Kompetenzfeststellungsverfahren zur Anrechnung auf eine Ausbildung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes festzulegen.

§ 16
Verordnungsermächtigungen für das Staatsministerium für Kultus

Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Nähere zu den Anforderungen der Anerkennung von Schulen sowie Anforderungen an die Hochschulausbildung der Lehrkräfte zu bestimmen und weitere, auch darüberhinausgehende Anforderungen festzulegen gemäß
   a) § 22 Absatz 4 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes,
   b) § 18 Absatz 3 des MT-Berufe-Gesetzes,
   c) § 6 Absatz 2 Satz 3 des Notfallsanitätergesetzes,
   d) § 9 Absatz 3 des Pflegeberufegesetzes,
   e) § 8 Absatz 3 des Pflegefachassistenzgesetzes und
   f) § 16 Absatz 3 des PTA-Berufsgesetzes,
2. das Nähere zum Sprachniveau gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen[2] als Zugangsvoraussetzung zur Ausbildung zu bestimmen gemäß
   a) § 11 Nummer 4 des Anasthesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes,
   b) § 14 Nummer 4 des MT-Berufe-Gesetzes,
   c) § 11 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Nummer 4 des Pflegeberufegesetzes,
   d) § 10 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Nummer 4 des Pflegefachassistenzgesetzes und
   e) § 10 Nummer 4 des PTA-Gesetzes,
3. gemäß § 10 Absatz 2 und § 11 Absatz 2 Satz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes das Nähere zur positiv und sachlich begründeten Prognose zu bestimmen,
4. das Nähere zum Umfang der Praxisbegleitung zu bestimmen gemäß
   a) § 17 Absatz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes in Verbindung mit § 10 Satz 1 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,
   b) § 22 Nummer 5 des MT-Berufe-Gesetzes in Verbindung mit § 9 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
   c) § 5 Absatz 3 Satz 2 des Notfallsanitätergesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter,
   d) § 6 Absatz 3 Satz 4 des Pflegeberufegesetzes in Verbindung mit § 5 Satz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung und
   e) § 5 Absatz 3 Satz 4 des Pflegefachassistenzgesetzes in Verbindung mit § 7 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,
5. gemäß § 17 Absatz 4 des PTA-Berufsgesetzes das Nähere zur Kooperation der Schulen mit dem Träger der praktischen Ausbildung bezüglich der Praxisbegleitung zu bestimmen,
6. das Nähere zur Bildung der Jahresnoten und zu den Angaben im Jahreszeugnis zu bestimmen gemäß
   a) § 8 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,
   b) § 7 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
   c) § 6 Absatz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,
   d) § 1 Absatz 2 Satz 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten,
7. gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung das Nähere zur Bildung der Noten zu bestimmen,
8. gemäß § 7 Satz 5 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung das Nähere zum Verfahren der Zwischenprüfung, zur Bildung der Zwischenprüfungsnoten, zum Ausweisen der Noten im Jahreszeugnis sowie zu den Maßnahmen bei Gefährdung des Ausbildungsziels zu bestimmen,
9. das Nähere zu Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, zu bestimmen gemäß
   a) § 3 Absatz 3 Satz 3 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,
   b) § 1 Absatz 2a Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten,
   c) § 1 Absatz 1a Satz 3 der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
   d) § 1 Absatz 1a Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden,
   e) § 1 Absatz 2a Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister,
   f) § 1 Absatz 5 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten,
   g) § 3 Absatz 3 Satz 3 und § 100 Absatz 2 Satz 3 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
   h) § 2 Absatz 2 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter,
   i) § 1 Absatz 2 Satz 3 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten,
   j) § 2 Absatz 4 Satz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,
   k) § 3 Absatz 4 Satz 3 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,
   l) § 1 Absatz 2 Satz 9 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten sowie
   m) § 1 Absatz 2a Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen.

§ 17
Subdelegation

Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 5 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes, auch in Verbindung mit § 24 des Pflegefachassistenzgesetzes, wird auf das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt übertragen.

---

[2] Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen. Herausgegeben vom Goethe-Institut Inter Nationes, der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK), der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EKD) und dem Österreichischen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK), 2001 Europarat, Straßburg

Artikel 2
Änderung des Heilberufezuständigkeitsgesetzes

Das Heilberufezuständigkeitsgesetz vom 9. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 41), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (SächsGVBl. S. 251) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 6 Nummer 12 wird durch die folgenden Nummern 12 und 13 ersetzt:
„12. gemäß § 27 Absatz 2a Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes zu regeln, dass Personen, die ein Studium, das in § 5 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes in der am 31. August 2020 geltenden Fassung genannt ist, erst nach dem 31. August 2020, aber vor dem 31. August 2026 begonnen haben, die Ausbildung zum Beruf der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz zu absolvieren, soweit die Voraussetzungen des § 27 Absatz 2a Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes erfüllt sind, und
13. gemäß § 31 Absatz 1 Satz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung bis zum 31. Dezember 2029 abweichende Anforderungen an die Eignung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter zuzulassen."

2. Nach § 1 wird der folgende § 1a eingefügt:
„§ 1a
Überleitung gemäß § 66d des Pflegeberufegesetzes in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung

(1) Gemäß § 66d des Pflegeberufegesetzes, in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung, werden hochschulische Pflegeausbildungen, die auf der Grundlage von Teil 3 des Pflegeberufegesetzes, in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung, begonnen wurden, in eine hochschulische Pflegeausbildung auf Grundlage von Teil 3 des Pflegeberufegesetzes, in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung, übergeleitet.

(2) § 66c des Pflegeberufegesetzes, in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung, findet keine Anwendung auf hochschulische Pflegeausbildungen, die nach Absatz 1 übergeleitet werden."

3. § 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:
„§ 3
Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft."

Artikel 3
Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen

Das Gesetz über den Kommunalen Sozialverband Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2024 (SächsGVBl. S. 160), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2024 (SächsGVBl. S. 325) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 9 wird durch die folgende Nummer 9 ersetzt:
„9. zuständig für Aufgaben nach § 15a Absatz 3 und 4 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2024 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. November 2026 (SächsGVBl. S. 363) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,".

2. Nummer 16 wird durch die folgende Nummer 16 ersetzt:
„16. zuständig für die Aufgaben nach § 9 des Sächsischen Heilberufegesetzes,".

Artikel 4
Änderung des Sächsischen Pflegeausbildungsfondsgesetzes

Das Sächsische Pflegeausbildungsfondsgesetz vom 23. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 434) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
„(1) Zuständige Stelle nach § 26 Absatz 4 und 6 des Pflegeberufegesetzes in Verbindung mit den §§ 4 bis 27 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung ist die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland (DRV MD). Die DRV MD ist auch zuständige Stelle für den Ausbildungsfonds nach § 24 des Pflegefachassistenzgesetzes. Die Regelungen dieses Gesetzes gelten für den Ausbildungsfonds nach § 24 des Pflegefachassistentengesetzes entsprechend."

Artikel 5
Änderung des Weiterbildungsgesetzes Gesundheitsfachberufe

Das Weiterbildungsgesetz Gesundheitsfachberufe vom 4. November 2002 (SächsGVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:
„(3) Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt."

2. § 2 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
„(2) Gesundheitsfachberufe im Sinne dieses Gesetzes sind:
1. Altenpflegerin, Altenpfleger und Altenpflegefachperson,
2. Anästhesietechnische Assistentin und Anästhesietechnischer Assistent,
3. Diätassistentin und Diätassistent,
4. Ergotherapeutin und Ergotherapeut,
5. Hebamme und Entbindungspfleger,
6. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegefachperson,
7. Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Gesundheits- und Krankenpflegefachperson,
8. Logopädin und Logopäde,
9. Masseurin und medizinische Bademeisterin sowie Masseur und medizinischer Bademeister,
10. Medizinische Technologin und Medizinischer Technologe,
11. Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter,
12. Operationstechnische Assistentin und Operationstechnischer Assistent,
13. Orthoptistin und Orthoptist,
14. Pflegefachassistentin, Pflegefachassistent und Pflegefachassistenzperson,
15. Pflegefachfrau, Pflegefachmann und Pflegefachperson,

16. pharmazeutisch-technische Assistentin und pharmazeutisch-technischer Assistent,
17. Physiotherapeutin und Physiotherapeut,
18. Podologin und Podologe,
19. Rettungsassistentin und Rettungsassistent sowie
20. technische Assistentin und technischer Assistent in der Medizin."

3. § 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:

„§ 3
Anerkennung der Weiterbildungseinrichtung

(1) Eine Einrichtung ist auf Antrag des Trägers von der zuständigen Behörde für die Weiterbildung als geeignet anzuerkennen, wenn sie
1. von einer geeigneten Person geführt wird,
2. über fachlich geeignetes Unterrichtspersonal verfügt,
3. die Durchführung der praktischen Weiterbildung mit geeigneten Einrichtungen, die eine fachliche Anleitung gewährleisten, vertraglich gesichert hat,
4. über Unterrichtsräume sowie eine ausreichende Ausstattung an Lehr- und Lernmitteln verfügt sowie
5. die Weiterbildung entsprechend den nach § 8 Nummer 1 bis 3 erlassenen Rechtsverordnungen durchführt.

(2) Änderungen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sind unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen."

4. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Die anerkannten Weiterbildungseinrichtungen unterliegen der Aufsicht der zuständigen Behörde."

5. § 7 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
„(2) Weiterbildungsbezeichnungen, die vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 8 Nummer 4 erworben worden sind und nicht unter die Regelungen des Absatzes 1 fallen, sind auf Antrag den Weiterbildungsbezeichnungen aufgrund dieses Gesetzes gleichzustellen, wenn die zuständige Behörde die Gleichwertigkeit der Weiterbildung feststellt."

6. § 7a wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
   „Abweichend von Satz 2 kann die zuständige Behörde eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang vorschreiben, wenn die Voraussetzungen von Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 4 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG vorliegen."
   b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:
   „(4) Die zuständige Behörde erkennt bei der Prüfung von Anträgen auf Gleichstellung einer Weiterbildungsbezeichnung die Zeiträume des praktischen Teils der Weiterbildung in einem Staat im Sinne von Absatz 1 Satz 1 an und berücksichtigt den in einem Drittland absolvierten praktischen Teil der Weiterbildung. Die Anerkennung ersetzt nicht die Erfüllung geltender Anforderungen an das Bestehen einer Prüfung, die den Berufszugang ermöglicht. Die zuständige Behörde erstellt Leitlinien zur Organisation und Anerkennung des in einem Staat im Sinne von Absatz 1 Satz 1 oder einem Drittland absolvierten praktischen Teils der Weiterbildung und insbesondere zu den Aufgaben der Person, die diesen überwacht."
   c) Absatz 5 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
   „Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags und der Unterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen."
   d) Absatz 6 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
   „Die zuständige Behörde teilt der zuständigen Behörde eines Staates im Sinne von Absatz 1 Satz 1 auf Ersuchen die Daten mit, die für die Anerkennung einer Weiterbildung in einem Gesundheitsfachberuf in diesem Staat erforderlich sind, und bestätigt gegebenenfalls, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung erfüllt sind."

7. § 7c wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
   „Zuständig für ein- und ausgehende Warnmeldungen einschließlich deren Bearbeitung und Aktualisierung gemäß Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG und der dazu erlassenen Durchführungsrechtsakte, soweit die Warnmeldungen Weiterbildungsbezeichnungen im Sinne dieses Gesetzes betreffen, ist die zuständige Behörde."
   b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
   „Die zuständige Behörde unterrichtet die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die dem Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) angeschlossen sind, mittels einer Warnung über das IMI über den Widerruf oder die Rücknahme einer Weiterbildungsbezeichnung."

8. § 8 wird durch den folgenden § 8 ersetzt:

„§ 8
Rechtsverordnungen

Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:
1. Ziel, Inhalt, Gliederung und Dauer des Weiterbildungslehrganges,
2. die besonderen Zugangsvoraussetzungen,
3. die Prüfung und Ausgestaltung der Urkunde nach § 6 Absatz 2,
4. die Weiterbildungsbezeichnungen,
5. das Verfahren zur Anerkennung von Weiterbildungseinrichtungen,
6. die Übertragung der Zuständigkeit auf die Landesdirektion Sachsen und
7. das Nähere zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nach § 7a Absatz 3 Satz 1."

Artikel 6
Änderung des Sächsischen Gesundheitsdienstgesetzes

Das Sächsische Gesundheitsdienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2024 (SächsGVBl. S. 858) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Angabe zu § 3 wird die folgende Angabe eingefügt:
      „§ 3a Ausbildung von Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleuren".
   b) Die Angabe zu § 12 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
      „§ 12 Apotheken- und Arzneimittelüberwachung".
   c) Die Angabe zu § 15 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
      „§ 15 (weggefallen)".
   d) Nach der Angabe zu § 19 wird die folgende Angabe eingefügt:
      „§ 19a Notverkündung von Rechtsverordnungen".

2. Nach § 3 wird der folgende § 3a eingefügt:

„§ 3a
Ausbildung von Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleuren

(1) Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausbildung und Prüfung der Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure im öffentlichen Gesundheitsdienst zu regeln, insbesondere
1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung,
2. das Ziel, den Inhalt, die Dauer und die Ausgestaltung der Ausbildung sowie die Bewertung der Leistungen während der Ausbildung,
3. die Beauftragung der und die Fachaufsicht über die Einrichtung, in der die theoretische Ausbildung durchgeführt wird, sowie die nähere Ausgestaltung der Beleihung nach Absatz 2,
4. die Bildung des Ausbildungs- und Prüfungsausschusses,
5. die Art und die Anzahl der Prüfungsleistungen sowie das Prüfungsverfahren einschließlich der Festlegungen des Prüfungsergebnisses unter Berücksichtigung der Leistungen während der Ausbildung,
6. die Erteilung eines Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung und die Möglichkeit, Prüfungsleistungen zu wiederholen, sowie
7. die Anerkennung vergleichbarer Ausbildungen in anderen Bundesländern und ausländischer Berufsqualifikationen.

(2) Die Durchführung der theoretischen Ausbildung der Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure kann einer juristischen Person des Privatrechts im Wege der Beleihung ganz oder teilweise übertragen werden. Im Fall einer Beleihung ist die theoretische Ausbildung entsprechend den Regelungen der Rechtsverordnung nach Absatz 1 durchzuführen."

3. § 5 Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Die Aufgaben nach § 14 Absatz 2 sowie § 17 Absatz 3 Nummer 2 und 5 werden als weisungsfreie Pflichtaufgaben wahrgenommen."

4. § 7 Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Abweichend von Absatz 1 dürfen der zuständigen Behörde Geheimnisse bekannt gegeben werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben oder Gesundheit der betroffenen oder einer dritten Person erforderlich ist und die genannten Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person erheblich überwiegen; die betroffene Person soll hierauf hingewiesen werden."

5. Nach § 9 Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:
„(6) Die Gesundheitsämter sind beauftragte Stellen im Sinne von Nummer 3 der Bekanntmachung über das Mitführen von Betäubungsmitteln in die Vertragsparteien des Schengener Abkommens vom 27. März 1995 (BAnz. S. 4349), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 11. Juni 2001 (BAnz. S. 14517) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht das Bundesministerium der Verteidigung zuständig ist. Sie können bei der Überwachung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln bei Ärztinnen und Ärzten, bei Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie in Krankenhäusern zur Mitwirkung herangezogen werden."

6. § 10 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
„(1) Die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter überwachen
1. den Verkehr mit Lebensmitteln, Erzeugnissen im Sinne des § 2 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes, kosmetischen Mitteln, Mitteln zum Tätowieren und Bedarfsgegenständen,
2. die Schlachtbetriebe und die Einhaltung der fleischhygienischen Bestimmungen sowie führen die Schlachttier- und Fleischuntersuchung durch,
3. die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Rohstoffen für die Lebensmittelproduktion, von Lebensmitteln und Tieren sowie von Proben zu analytischen und wissenschaftlichen Zwecken einschließlich der Kontrolle in Grenzkontrollstellen,
4. die Bekämpfung der vom Tier auf den Menschen übertragbaren Krankheiten einschließlich der Tierseuchenbekämpfung,
5. gemäß Artikel 123 der Verordnung (EU) 2019/6 in Verbindung mit § 72 des Tierarzneimittelgesetzes, den Einzelhandel mit Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, sowie den Verkehr mit Arzneimitteln und Betäubungsmitteln bei Tierärztinnen und Tierärzten, in tierärztlichen Hausapotheken, in Tierkliniken, bei Tierhaltern und bei anderen Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig Arzneimittel bei Tieren anwenden,
6. die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen und
7. die Einhaltung der Bestimmungen im Bereich der tierischen Nebenprodukte.

Sie können bei der Überwachung des Einzelhandels mit Arzneimitteln, die nicht zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, zur Mitwirkung herangezogen werden."

7. § 12 wird durch den folgenden § 12 ersetzt:

„§ 12
Apotheken- und Arzneimittelüberwachung

(1) Die sachverständigen Apothekerinnen und Apotheker, die gemäß § 64 Absatz 2 Satz 4 des Arzneimittelgesetzes mit der Überwachung von Apotheken beauftragt werden, werden von der Landesdirektion Sachsen zu Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landes ernannt und führen für die Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung „Ehrenamtlicher Pharmazierat"

oder „Ehrenamtliche Pharmazierätin". Sie werden für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Eine wiederholte Ernennung ist zulässig.

(2) Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern die Landesdirektion Sachsen als zuständige Behörde oder Stelle für die Durchführung nachfolgender Vorschriften zu bestimmen:

1. des Apothekengesetzes,
2. der Apothekenbetriebsordnung,
3. des Heilmittelwerbegesetzes,
4. des Arzneimittelgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, in der jeweils geltenden Fassung,
5. des Medizinal-Cannabisgesetzes,
6. der Verordnung (EU) 2019/6, des Tierarzneimittelgesetzes sowie der aufgrund dieser Verordnung und dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, in der jeweils geltenden Fassung,
7. des Betäubungsmittelgesetzes,
8. der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung und
9. des Transfusionsgesetzes.

(3) Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Industrie- und Handelskammern als zuständige Behörden im Sinne von § 50 Absatz 2 Satz 4 des Arzneimittelgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln vom 20. Juni 1978 (BGBl. I S. 753), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2044) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu bestimmen."

8. § 15 wird gestrichen.

9. § 17 Absatz 3 Nummer 5 wird durch die folgenden Nummern 5 und 6 ersetzt:
„5. Beratung und Hilfen für Menschen, die mit einer psychischen Krankheit einschließlich Abhängigkeitserkrankungen leben oder von ihr bedroht oder gefährdet sind, sowie für ihre Angehörigen,
6. Ausgestaltung von Schutzmaßnahmen für Menschen mit psychischen Erkrankungen bei Selbst- oder Fremdgefährdung."

10. Nach § 19 wird der folgende § 19a eingefügt:

„§ 19a
Notverkündung von Rechtsverordnungen

(1) Rechtsverordnungen des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, die der Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung und für die Tiergesundheit dienen, können im Wege der Notverkündung in Kraft gesetzt werden, wenn das sofortige Inkrafttreten zur Abwehr der Gefahr unerlässlich und die ordnungsgemäße Verkündung nicht rechtzeitig möglich erscheint.

(2) Die Notverkündung kann abweichend von der vorgeschriebenen Form auf jede andere geeignete Weise, insbesondere durch Veröffentlichung im Internetauftritt der erlassenden Behörde, erfolgen. Die Verordnung gilt in dem Zeitpunkt als verkündet, in dem ihr vollständiger Inhalt öffentlich zugänglich ist.

(3) Die ordnungsgemäße Verkündung in der vorgeschriebenen Form ist unverzüglich nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen. Dabei ist anzugeben, wie und wann die Verordnung verkündet worden und in Kraft getreten ist."

Artikel 7
Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches

Das Sächsische Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2024 (SächsGVBl. S. 146), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 454) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10b Satz 1 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:
„4. gemäß § 128 Absatz 1 Satz 7 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch von der Einschränkung in § 128 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch abzuweichen,".

2. § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
„2. Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, soweit Leistungen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 erbracht werden."

3. § 15a wird durch den folgenden § 15a ersetzt:

„§ 15a
Zuständigkeit nach dem Schwerbehindertenrecht

(1) Zuständig für die Feststellung des Vorliegens und des Grades der Behinderung sowie für die Ausstellung der Ausweise über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 152 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und der damit verbundenen Aufgaben sind die Landkreise und Kreisfreien Städte, in denen die berechtigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ihnen obliegt auch die Ausgabe der Wertmarken und die Abführung der daraus erzielten Einnahmen an den Freistaat Sachsen. Rechtsaufsichtsbehörde ist der Kommunale Sozialverband Sachsen. Ihm stehen insoweit die Befugnisse nach den §§ 113 bis 116 der Sächsischen Gemeindeordnung zu.

(2) Hat die berechtigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem der durch § 2 Absatz 1 Nummer 12 der Auslandszuständigkeitsverordnung vom 6. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 303), in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Länder, ist der Kommunale Sozialverband Sachsen für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Aufgaben zuständig.

(3) Der Kommunale Sozialverband Sachsen ist zuständig für Grundsatzangelegenheiten, insbesondere für die

1. Fachvertretung in Gremien auf Bundesebene, soweit diese nicht vom Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wahrgenommen wird,
2. Leitlinien des ärztlichen Begutachtungswesens,
3. Fort- und Weiterbildung sowie
4. Statistik.

(4) Der Kommunale Sozialverband Sachsen ist zuständige Behörde für die Festsetzung und Bekanntmachung des Prozentsatzes nach § 231 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, für die Entscheidung über Anträge auf Erstattung von Fahrgeldausfällen und Vorauszahlung sowie für die Ermittlung und Auszahlung der auf den Bund und das Land nach § 234 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entfallenden Beträge gemäß § 233 Absatz 4 des Neunten Buches

Sozialgesetzbuch. Dem Kommunalen Sozialverband Sachsen werden zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 die für diesen Zweck im Landeshaushalt veranschlagten Mittel zur Bewirtschaftung übertragen.

(5) Der Kommunale Sozialverband Sachsen nimmt die Aufgaben des Integrationsamtes wahr. Er unterliegt insoweit der Fachaufsicht des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt."

4. § 23 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
   „Die Ausgaben und Einnahmen bei den Leistungen der Eingliederungshilfe werden im Jahr 2020 auf Basis der Zahlen aus den Jahren 2017 bis 2019 und im Jahr 2023 auf Basis der Zahlen aus den Jahren 2020 bis 2022 untersucht."
   b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:
   „(4) Der Kommunale Sozialverband Sachsen erhält ab dem Jahr 2027 jährlich einen Betrag in Höhe von 7 440,40 Euro zum Ausgleich der ihm nach § 15a Absatz 2 übertragenen Aufgaben. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages erfolgt jeweils zum 1. Juli."

Artikel 8
Änderung der Sächsischen Pflegeberufegesetz-Umsetzungsverordnung

Die Sächsische Pflegeberufegesetz-Umsetzungsverordnung vom 26. November 2019 (SächsGVBl. S. 770), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. November 2020 (SächsGVBl. S. 627) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 9 wird der folgende § 9a eingefügt:

„§ 9a
Übergangsvorschriften nach § 31 Absatz 1 Satz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung

Abweichend von § 31 Absatz 1 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung müssen die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in der hochschulischen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 nicht hochschulisch qualifiziert sein, wenn sie die Befähigung nach § 4 Absatz 2 und 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung besitzen."

Artikel 9
Änderung der Sächsischen Pflegeberufe-Schiedsstellenverordnung

Die Sächsische Pflegeberufe-Schiedsstellenverordnung vom 16. April 2019 (SächsGVBl. S. 286), die durch die Verordnung vom 4. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 572) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:
   „Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Schiedsstelle zur Finanzierung der Ausbildungen in der Pflege nach § 36 des Pflegeberufegesetzes und nach dem Pflegefachassistenzgesetz (Sächsische Pflegeberufe-Schiedsstellenverordnung – SächsPflBSchiedVO)".

2. § 1 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
   „(1) Die Schiedsstelle nach § 36 des Pflegeberufegesetzes wird beim Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt errichtet. Sie kann auch in Schiedsverfahren betreffend die Verhandlungen zur Finanzierung der Pflegefachassistenzausbildung nach § 24 des Pflegefachassistenzgesetzes angerufen werden."

3. § 6 Absatz 1 wird wie durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
   „(1) Die Anträge nach § 30 Absatz 2, § 31 Absatz 3 und § 33 Absatz 6 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes, auch soweit sie die Finanzierung der Pflegefachassistenzausbildung nach § 24 des Pflegefachassistenzgesetzes betreffen, sind bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle schriftlich oder elektronisch zu stellen."

4. § 12 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
   „(2) Die Gebühr tragen die Verfahrensbeteiligten in Verfahren nach § 30 Absatz 2 und § 33 Absatz 6 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes, auch in Verbindung mit § 24 des Pflegefachassistenzgesetzes, zu gleichen Teilen. In Verfahren nach § 31 Absatz 3 des Pflegeberufegesetzes, auch in Verbindung mit § 24 des Pflegefachassistenzgesetzes, trägt der unterliegende Verfahrensbeteiligte die Gebühr. Soweit im Fall von Satz 2 die Verfahrensbeteiligten teils obsiegen und teils unterliegen oder ein Vergleich geschlossen wird, ist die Gebühr verhältnismäßig zu teilen. Sind am Schiedsverfahren auf einer Verfahrensseite mehrere Organisationen beteiligt, haften sie als Gesamtschuldner."

5. Nach § 15 wird der folgende § 15a eingefügt:
   „§ 15a
   Außerkrafttreten

   Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Januar 2027 außer Kraft."

Artikel 10
Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung

Die Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 16. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 342), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Dezember 2025 (SächsGVBl. S. 429) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird durch den folgenden § 10 ersetzt:
„§ 10
Zuständigkeit der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen

Die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz."

2. Nach § 11 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:
„(3) Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Weiterbildungsgesetz Gesundheitsfachberufe."

3. § 14 Nummer 12 wird durch die folgende Nummer 12 ersetzt:
„12. § 48 des Pflegefachassistenzgesetzes,".

Artikel 11
Inkrafttreten

(1) Artikel 2 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Artikel 8 tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2021 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

(4) Die Artikel 4 und 9 treten mit Wirkung vom 1. Februar 2026 in Kraft.

(5) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2027 in Kraft.

Dresden, den 4. November 2026

Der Landtagspräsident
Alexander Dierks

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern
Armin Schuster

Die Staatsministerin für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

EU-Rechtsakte

1. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2025/2187 der Kommission vom 30.7.2025 (ABl. L 2187 vom 29.10.2025, S. 1) geändert worden ist

2. Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43; L 163 vom 20.6.2019, S. 112; L 328 vom 8.10.2020, S. 15; L 241 vom 8.7.2021, S. 17; L 151 vom 2.6.2022, S. 74), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/183 der Kommission vom 23.11.2022 (ABl. L 26 vom 30.1.2023, S. 7) geändert worden ist

Sächsisches Gewalthilfegesetz (SächsGewHG)[1]

Vom 4. November 2026

Der Sächsische Landtag hat am 4. November 2026 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Grundsätze

(1) Ein bedarfsgerechtes Hilfesystem für Frauen, die von geschlechtsspezifischer und sexualisierter Gewalt, und Personen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, umfasst neben Schutz- und Beratungsangeboten auch Informationsangebote für gewaltbetroffene Personen. Darüber hinaus gehören dazu Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Prävention einschließlich solcher Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten.

(2) Kinder und Jugendliche sind umfasst, soweit sie geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt gegenüber nahestehenden Dritten miterlebt haben oder miterleben. Betroffene von häuslicher Gewalt im Sinne dieses Gesetzes sind über § 2 Absatz 2 und 3 des Gewalthilfegesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) hinaus alle Personen unabhängig vom Geschlecht, die häusliche Gewalt erlitten haben, erleiden oder davon bedroht sind. Personen, die nicht von § 2 Absatz 2 und 3 des Gewalthilfegesetzes umfasst sind, haben keinen Anspruch auf Schutz und Beratung nach dem Gewalthilfegesetz. Sie können entsprechend § 4 Absatz 2 des Gewalthilfegesetzes die für sie geeigneten Einrichtungen aufsuchen.

(3) Die Belange von Menschen mit Behinderungen sind zu berücksichtigen. Insbesondere sollen die Angebote nach diesem Gesetz barrierefrei gestaltet werden. § 4 des Sächsischen Inklusionsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 2
Begriffsbestimmung

(1) Zu den Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 4 des Gewalthilfegesetzes zählen
1. Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen,
2. Interventions- und Koordinierungsstellen,
3. Beratungsstellen für Frauen, die von geschlechtsspezifischer und sexualisierter Gewalt betroffen sind,
4. die Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, für Opfer von Zwangsprostitution und für Betroffene von Gewalt im Namen der sogenannten Ehre,
5. Beratungsstellen für Gewaltausübende.

(2) Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen, die Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für von häuslicher Gewalt betroffene Personen anbieten, die nicht Frauen sind.

(3) Spezialisierte Hilfsdienste des Gewaltschutzsystems im Sinne dieses Gesetzes sind neben den in den Absätzen 1 und 2 genannten Einrichtungen auch
1. landesweite Fach- und Koordinierungsstellen für den Bereich häusliche Gewalt und für geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen sowie
2. die zuständige Stelle zur Weitervermittlung von gegenwärtig gewaltgefährdeten Frauen in eine geeignete Schutzeinrichtung und zur Koordinierung mit den zuständigen Stellen anderer Länder.

§ 3
Zuständigkeiten

(1) Der Kommunale Sozialverband Sachsen ist zuständige Behörde im Sinne des Gewalthilfegesetzes und dieses Gesetzes. Er unterliegt der Fachaufsicht des zuständigen Staatsministeriums. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

(2) Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist zuständiges Staatsministerium im Sinne dieses Gesetzes.

§ 4
Zusammenarbeit

Die spezialisierten Hilfsdienste des Gewaltschutzsystems sollen zur Bekämpfung und Verhinderung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen sowie häuslicher Gewalt mit anderen Hilfsdiensten und Behörden, den Einrichtungen des Gesundheitswesens, den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Trägern der Eingliederungshilfe und Pflege, den Polizei- und Ordnungsbehörden, der Justiz, den kommunalen Strukturen sowie mit Bildungseinrichtungen, zivilgesellschaftlichen Strukturen und mit sonstigen relevanten Einrichtungen oder Berufsträgern zusammenarbeiten und koordinierende Strukturen für die Zusammenarbeit schaffen.

§ 5
Anerkennungsverfahren

(1) Die zuständige Behörde kann Träger, die mindestens eine Einrichtung im Freistaat Sachsen betreiben oder nachweislich zu betreiben beabsichtigen, auf schriftlichen oder elektronischen Antrag anerkennen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 4 des Gewalthilfegesetzes erfüllen.

(2) Diese Voraussetzungen gelten für Träger als erfüllt, die
1. bereits in einem anderen Land nach § 7 des Gewalthilfegesetzes anerkannt sind oder
2. Mitglied bei einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege oder in einem Fachverband im Bereich des Gewaltschutzes sind.

[1] § 1 Absatz 2 Satz 2 und § 8 Absatz 2 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

(3) Nach diesem Gesetz anerkannte Träger haben Änderungen, die für die Anerkennung erheblich sind, der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Anerkennung des Trägers
1. ist zu widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 7 Absatz 4 des Gewalthilfegesetzes nicht mehr erfüllt sind, wobei der Wegfall der Voraussetzung des § 7 Absatz 4 Nummer 2 des Gewalthilfegesetzes vom zuständigen Staatsministerium zu prüfen ist, und
2. begründet keinen Anspruch auf Finanzierung.

§ 6
Gewährleistung von Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten

(1) Die erstkontaktierte Einrichtung stellt den Schutz- oder Beratungsbedarf und die Notwendigkeit der Aufnahme in einer Schutzeinrichtung fest. Soweit diese als erforderlich angesehen wird, ist auch der individuelle Bedarf zur Ermöglichung einer Aufnahme zu dokumentieren.

(2) Stellt die erstkontaktierte Einrichtung die Notwendigkeit der Aufnahme in einer Schutzeinrichtung fest und kann diese mangels Kapazität, aufgrund ihres fachlichen Konzepts oder aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall nicht in der erstkontaktierten Einrichtung erfolgen, übermittelt diese der zuständigen Stelle die für die Unterbreitung eines Schutzangebotes nach Absatz 3 Satz 1 erforderlichen Daten.

(3) Die zuständige Stelle ermittelt unverzüglich ein im Einzelfall geeignetes sowie angesichts der Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsziele angemessenes Schutzangebot und teilt dies der erstkontaktierten Einrichtung mit. Soweit eine Weitervermittlung in ein anderes Bundesland erforderlich ist, übernimmt die zuständige Stelle die dafür erforderlichen Abstimmungen. Die erstkontaktierte Einrichtung übermittelt das Angebot an die betroffene Person und unterstützt bei der Kontaktaufnahme.

(4) Für Einrichtungen nach § 2 Absatz 2 gelten die Absätze 2 und 3 nicht.

(5) Das Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 wird spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unabhängig evaluiert. Die Ergebnisse sind bei der Fortschreibung der Entwicklungsplanung zu berücksichtigen.

§ 7
Dokumentations- und Berichtspflichten, Statistik

(1) Die Einrichtungen und die zuständige Stelle haben die von ihnen erbrachten Leistungen aufgrund von Anfragen nach Schutz oder Beratung in jedem Einzelfall zu dokumentieren und die Dokumentation aufzubewahren. Die Dokumentation ist dem zuständigen Staatsministerium auf Verlangen vorzulegen.

(2) Das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen erhebt bei den Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 die für die Entwicklungsplanung nach § 10 und für Berichtspflichten des zuständigen Staatsministeriums erforderlichen Daten und übermittelt Darstellungen mit statistischen Ergebnissen dem zuständigen Staatsministerium. Die Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Daten an das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen zu übermitteln. § 10 Absatz 4 und 5 des Gewalthilfegesetzes gilt entsprechend.

§ 8
Finanzierung

(1) Die zuständige Behörde bewilligt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eine Finanzierung für anerkannte Träger von Einrichtungen, die zur Sicherstellung des Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten nach § 1 Absatz 1 entsprechend der aktuellen Entwicklungsplanung nach § 8 Absatz 1 und 2 des Gewalthilfegesetzes erforderlich sind sowie die jeweiligen personellen, strukturellen und räumlichen Voraussetzungen erfüllen. Finanziert werden auch Investitionskosten für den Um-, Aus- und Neubau. Bei notwendiger Auswahl zwischen mehreren Einrichtungen entscheidet die zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsministerium unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen.

(2) Darüber hinaus können Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 2 sowie Fach- und Koordinierungsstellen nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 finanziert werden. Ein Anspruch auf Finanzierung besteht nicht.

§ 9
Prävention und Öffentlichkeitsarbeit, Modellvorhaben

(1) Vorhaben im Bereich der Prävention und der Öffentlichkeitsarbeit können finanziert werden, wenn deren Schwerpunkt im Freistaat Sachsen liegt und sie von landesweiter Bedeutung sind.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsministerium Modellvorhaben von überregionaler Bedeutung, deren Schwerpunkt im Freistaat Sachsen liegt, finanzieren.

(3) Ziel der Finanzierung von Modellvorhaben ist es, innovative Methoden und Konzepte zur Entwicklung, Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung von Inhalt und Struktur des Gewaltschutzes im Freistaat Sachsen im Sinne des § 1 des Gewalthilfegesetzes bei besonderem Erkenntnis- und Erprobungsbedarf zu fördern. Im Rahmen einer Evaluation sollen vom Projektträger unter anderem die Übertragbarkeit der Erkenntnisse geprüft und Entscheidungshilfen für gesetzgeberische Regelungen gegeben werden.

§ 10
Vertrauliche Spurensicherung

Zur Umsetzung des § 9 des auf der Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen[2] veröffentlichten und nach dessen § 14 Absatz 1 am 1. April 2026 in Kraft getretenen Vertrags über die Erbringung und Vergütung von Leistungen nach § 27 Absatz 1 Satz 6 i. V. m. § 132k SGB V werden die Kosten
1. der Spurensicherungskits und deren tatsächliche Zurverfügungstellung,
2. für die nach § 4 Absatz 2 des Vertrags erforderlichen regelmäßigen Schulungen,
3. des Transports der Asservate von den Leistungsträgern zu den asservierenden Stellen sowie

[2] Amtlicher Hinweis: Die Internetadresse lautet: https://www.kvsachsen.de

4. der Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit zur Möglichkeit der vertraulichen Spurensicherung

durch die zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsministerium finanziert.

§ 11
Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung

Zum Ausbau und zur Fortentwicklung eines bedarfsgerechten Hilfesystems erstellt das zuständige Staatsministerium zum 30. Oktober 2031 und in der Folge alle fünf Jahre jeweils zum 30. Oktober eine Ausgangsanalyse und eine Entwicklungsplanung einschließlich eines Finanzierungskonzeptes. Darin sind die Einrichtungen nach § 2 Absatz 2 gesondert darzustellen. Die Entwicklungsplanung wird bei Bedarf angepasst.

§ 12
Datenschutz, Einschränkung eines Grundrechts

(1) Die Einrichtungen, die zuständige Stelle, die zuständige Behörde und das zuständige Staatsministerium dürfen personenbezogene Daten, die ihnen im Zusammenhang mit der Beratung, dem Schutz oder sonstigen, damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen bekanntwerden, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 verarbeiten. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) gilt. Auf die ergänzenden Vorschriften des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 199), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 6 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen. Sofern im Rahmen der Aufgabenerfüllung biometrische oder Gesundheitsdaten verarbeitet werden, sind die Anforderungen des Artikels 9 der Datenschutz-Grundverordnung zu beachten.

(2) Die Einrichtungen, die zuständige Stelle, die zuständige Behörde und das zuständige Staatsministerium dürfen personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit dies

1. zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist,
2. eine Rechtsvorschrift vorsieht oder voraussetzt,
3. erforderlich ist zur Abwehr von Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit einer Person, sofern die genannten Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person erheblich überwiegen,
4. erforderlich ist zur Verfolgung von Verbrechen oder sonstigen erheblichen Straftaten und das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person erheblich überwiegt oder
5. zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen des Freistaates Sachsen sowie zur Aufrechterhaltung, Verfolgung und Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

Im Übrigen dürfen personenbezogene Daten nur erhoben, gespeichert oder genutzt werden, wenn die betroffene Person eingewilligt hat. Für die Einwilligung gelten die Bestimmungen des Artikels 7 der Datenschutz-Grundverordnung.

(3) Die Einrichtungen, die zuständige Stelle und die zuständige Behörde dürfen personenbezogene Daten an Dritte nur übermitteln, wenn dies für die Sicherstellung der Hilfe für die Betroffenen zwingend erforderlich ist.

(4) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig. Eine Einwilligung ist dann nicht erforderlich, wenn

1. ihre Einholung nicht möglich ist oder für die betroffene Person gesundheitlich nachteilig wäre oder
2. der Zweck eines bestimmten Forschungsvorhabens nicht auf andere Weise erreicht werden kann

und das berechtigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person erheblich überwiegt. Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen dürfen keinen Rückschluss auf die Person zulassen, deren Daten verarbeitet wurden, es sei denn, sie hat in die Veröffentlichung ausdrücklich eingewilligt.

(5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, der zuständigen Stelle, der zuständigen Behörde und des zuständigen Staatsministeriums dürfen personenbezogene Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung oder zu sonstigen Zwecken ohne rechtliche Verpflichtung anvertraut worden sind, nur im Rahmen dieser Zweckbestimmung speichern oder nutzen. Eine Übermittlung ist nur in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 zulässig.

(6) Die Einrichtungen, die zuständige Stelle, die zuständige Behörde und das zuständige Staatsministerium haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich und angemessen sind, um die Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten. Die interne Organisation ist so zu gestalten, dass Geheimhaltungspflichten gewahrt werden.

(7) Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen wird insoweit eingeschränkt.

§ 13
Kostentragung

Die Zweckausgaben für die Erfüllung der Aufgaben aus diesem Gesetz trägt der Freistaat Sachsen. Der Kommunale Sozialverband Sachsen erhält die hierfür veranschlagten Haushaltsmittel aus dem Landeshaushalt. Die entsprechenden Haushaltsmittel werden ihm zugewiesen.

§ 14
Mehrbelastungsausgleich

(1) Der Kommunale Sozialverband Sachsen erhält ab dem Jahr 2027 jährlich einen Betrag in Höhe von 212 133,02 Euro zum Ausgleich der ihm nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben.

(2) Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages erfolgt jeweils zum 1. Juli.

§ 15
Verordnungsermächtigung

Das zuständige Staatsministerium regelt durch Rechtsverordnung

1. das Nähere zu den Aufgaben
   a) der Einrichtungen nach § 2 Absatz 1,
   b) der Einrichtungen nach § 2 Absatz 2,
   c) den weiteren spezialisierten Hilfsdiensten nach § 2 Absatz 3 Nummer 1,

2. die zuständige Stelle nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 und das Nähere zu deren Aufgaben,
3. das Nähere zu den Dokumentations-, Berichts- und Aufbewahrungspflichten sowie zur Statistik nach § 7,
4. das Nähere zur Finanzierung nach § 8, insbesondere
   a) die jeweiligen personellen, strukturellen und räumlichen Voraussetzungen der Einrichtungen sowie der weiteren spezialisierten Hilfsdienste nach § 2,
   b) die Höhe der jährlichen Pauschalbeträge, bei deren Berechnung insbesondere angemessene Personal-, Sach- und Verwaltungskosten zu berücksichtigen sind,
   c) das Nähere zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen,
   d) das Nähere zum Verfahren, insbesondere zur Antragsstellung, zur Auszahlung und zum Verwendungsnachweis,
5. das Nähere zur Finanzierung, insbesondere zu den Voraussetzungen, der Höhe, der Antragsstellung, zur Auszahlung und zum Verwendungsnachweis von Vorhaben im Bereich der Prävention und der Öffentlichkeitsarbeit nach § 9 Absatz 1,
6. das Nähere zur Finanzierung, insbesondere den Voraussetzungen, der Höhe, der Antragsstellung, zur Auszahlung und zum Verwendungsnachweis von Modellvorhaben nach § 9 Absatz 2 und 3 sowie
7. das Nähere zur Finanzierung, insbesondere den Voraussetzungen, der Höhe, der Antragsstellung, zur Auszahlung und zum Verwendungsnachweis im Rahmen der vertraulichen Spurensicherung nach § 10.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2027 in Kraft.

(2) § 15 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 4. November 2026

Der Landtagspräsident
Alexander Dierks

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

EU-Rechtsakte:

1. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35)
2. Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. L 2024/1385 vom 24.5.2024).

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der Sächsischen Staatsministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, für Wissenschaft, Kultur und Tourismus, für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz, für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, für Umwelt und Landwirtschaft sowie für Infrastruktur und Landesentwicklung zur Modernisierung landesrechtlicher Formerfordernisse

Vom 4. November 2026

Die Staatsregierung verordnet aufgrund

- des § 45a Absatz 3 und des § 76 Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist,
- des § 18a Absatz 4 Nummer 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 98) geändert worden ist,
- des § 133 Absatz 5 Nummer 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 14) geändert worden ist,
- des § 114 Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist,
- des § 81 Absatz 5 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist,
- des § 3 Absatz 2 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358, 1844), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 129) geändert worden ist,
- des § 42 Absatz 1 Satz 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253, 2022 I S. 28), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 29) geändert worden ist,
- des § 78g Absatz 4 Nummer 2 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist,
- des § 10 Absatz 2 des Landesjugendhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 516) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus sowie nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses und der Leitung der Verwaltung des Landesjugendamtes,
- des § 93 Absatz 3 Satz 1 und des § 95 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, sowie
- des § 23a Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist,

das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft verordnet aufgrund

- des § 15 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 23 Absatz 1 Nummer 10 und 11 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist,
- des § 120 Satz 1 des Sächsischen Wassergesetzes im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern,
- des § 33 Nummer 24 des Sächsischen Fischereigesetzes vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254) geändert worden ist,
- des § 1 Absatz 1 Nummer 7 und 10 der Ermächtigungsübertragungsverordnung Land- und Forstwirtschaft sowie Verbraucherschutz vom 7. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 5), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. April 2024 (SächsGVBl. S. 439) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, und Großbuchstabe A Ziffer IX des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 28. Januar 2025 (SächsGVBl. S. 52), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 2. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 205),
- des § 1 Absatz 1 Nummer 10 und Absatz 2 der Ermächtigungsübertragungsverordnung Land- und Forstwirtschaft sowie Verbraucherschutz in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes und Großbuchstabe A Ziffer IX des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt,
- des § 6 Absatz 2 und 6, des § 6a Absatz 2, des § 22 Absatz 3 Nummer 3 und des § 24 Absatz 5 Nummer 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch

Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9) geändert worden ist, sowie
- des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Öko-Landbaugesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 219) geändert worden ist,

das Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung verordnet aufgrund des § 17 Absatz 3 Nummer 2 des Sächsischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes und Großbuchstabe A Ziffer X Nummer 17 des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde und dem Staatsministerium des Innern,

das Staatsministerium der Justiz verordnet aufgrund
- des § 8 Nummer 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 660) und
- des § 30 Satz 1 und 2 Nummer 1 des Sächsischen Beamtengesetzes im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern,

das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt verordnet aufgrund
- des § 3 Satz 1 sowie 2 Nummer 5 und 6 des Sächsischen Gesundheitsdienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2024 (SächsGVBl. S. 858) in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes und Großbuchstabe A Ziffer VIII des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien,
- § 4 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2024 (SächsGVBl. S. 146), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 454) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes und Großbuchstabe A Ziffer VIII des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien,
- des § 111b Absatz 5 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- des § 34 Nummer 3 und 4 des Sächsischen Wohnteilhabegesetzes vom 20. März 2024 (SächsGVBl. S. 325), das durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 673) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes und Großbuchstabe A Ziffer VIII des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien,
- des § 29 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes und Großbuchstabe A Ziffer VIII des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien und
- des § 8 Nummer 1 bis 3 des Weiterbildungsgesetzes Gesundheitsfachberufe vom 4. November 2002 (SächsGVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes und Großbuchstabe A Ziffer VIII des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien,

das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus verordnet aufgrund
- des § 79 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist,
- des § 38 Absatz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 476), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und
- des § 44 Satz 2 Nummer 5 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen,

das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz verordnet aufgrund des § 30 Satz 1 sowie 2 Nummer 2 und 5 bis 8 des Sächsischen Beamtengesetzes im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern,

das Staatsministerium der Finanzen verordnet aufgrund des § 80 Absatz 9 Satz 1 und 2 des Sächsischen Beamtengesetzes im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern sowie

das Staatsministerium des Innern verordnet aufgrund
- des § 30 Satz 1 und 2 Nummer 5, 6 und 8 des Sächsischen Beamtengesetzes,
- des § 127 Absatz 1 Nummer 20 und 22 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist,
- des § 68 Absatz 1 Nummer 17 und 19 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist,
- des § 5 Absatz 3 Satz 1 und des § 47 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, sowie
- des § 1 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 358), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung
Artikel 2 Änderung der Sächsischen Schiedsstellenpflegeversicherungsverordnung
Artikel 3 Änderung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Schiedsstelle für die Festsetzung der Krankenhauspflegesätze
Artikel 4 Änderung der Eingliederungshilfe-Schiedsstellenverordnung
Artikel 5 Änderung der Landesschiedsstellenverordnung
Artikel 6 Änderung der Sächsischen Sozialhilfe-Schiedsstellenverordnung
Artikel 7 Änderung der Sächsischen Fachassistentenverordnung
Artikel 8 Änderung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Schiedsstelle in der Jugendhilfe
Artikel 9 Änderung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Organisation und Verfahrensweise des Landesjugendamtes
Artikel 10 Änderung der Sächsischen Beurteilungsverordnung
Artikel 11 Änderung der Sächsischen Arbeitszeitverordnung
Artikel 12 Änderung der Sächsischen Härtefallkommissionsverordnung
Artikel 13 Änderung der Wasserrechtsverfahrens- und Wasserbauprüfverordnung
Artikel 14 Änderung der Kleinkläranlagenverordnung
Artikel 15 Änderung der Sächsischen Fischereiverordnung
Artikel 16 Änderung der Sächsischen Weinrechtsdurchführungsverordnung
Artikel 17 Änderung der Sächsischen Ökokontrollstellenverordnung
Artikel 18 Änderung der Sächsischen Hafenverordnung
Artikel 19 Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Durchführung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren
Artikel 20 Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes
Artikel 21 Änderung der Sächsischen Amtsarztkursverordnung
Artikel 22 Änderung der Sächsischen Landesschiedsstellenverordnung Rehabilitation
Artikel 23 Änderung der Sächsischen Wohnteilhabeverordnung
Artikel 24 Änderung der Sächsischen Tierarztweiterbildungsverordnung Öffentliches Veterinärwesen
Artikel 25 Änderung der Weiterbildungsverordnung Gesundheitsfachberufe
Artikel 26 Änderung der Hochschuldienstaufgabenverordnung
Artikel 27 Änderung der Sächsischen Hochschulleistungsbezügeverordnung
Artikel 28 Änderung der Sächsischen Landesstipendienverordnung
Artikel 29 Änderung der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Bergfach und Markscheidefach
Artikel 30 Änderung der Sächsischen Beihilfeverordnung
Artikel 31 Änderung der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Archivdienst
Artikel 32 Änderung der Sächsischen Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung
Artikel 33 Änderung der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung
Artikel 34 Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden
Artikel 35 Inkrafttreten

Anhang zu Artikel 7 Nummer 4

Anlage 4 Befähigungsnachweis

Artikel 1
Änderung der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung

Die Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung vom 25. November 2021 (SächsGVBl. S. 1338), die durch die Verordnung vom 24. November 2022 (SächsGVBl. S. 633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 4 Satz 4 wird nach der Angabe „schriftlich" die Angabe „oder elektronisch" eingefügt.

Artikel 2
Änderung der Sächsischen Schiedsstellenpflegeversicherungsverordnung

Die Sächsische Schiedsstellenpflegeversicherungsverordnung vom 2. November 2009 (SächsGVBl. S. 559) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 Satz 2 sowie § 5 Absatz 4 Satz 1, 3 und 4 wird jeweils nach der Angabe „schriftlich" die Angabe „oder elektronisch" eingefügt.

2. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlichen" die Angabe „oder elektronischen" eingefügt.

3. In § 8 Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich" die Angabe „oder elektronisch" eingefügt.

Artikel 3
Änderung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Schiedsstelle für die Festsetzung der Krankenhauspflegesätze

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Schiedsstelle für die Festsetzung der Krankenhauspflegesätze vom 16. April 1991 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 9 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich" die Angabe „oder elektronisch" eingefügt.

Artikel 4
Änderung der Eingliederungshilfe-Schiedsstellenverordnung

Die Eingliederungshilfe-Schiedsstellenverordnung vom 23. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 336) wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich" die Angabe „oder elektronisch" eingefügt.

Artikel 5
Änderung der Landesschiedsstellenverordnung

Die Landesschiedsstellenverordnung vom 23. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 63), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 1 und in § 2 Satz 2 wird die Angabe „AOK Sachsen" durch die Angabe „AOK Plus – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen" ersetzt.

2. In § 5 Absatz 2 Satz 4 wird nach der Angabe „schriftlich" die Angabe „oder elektronisch" eingefügt.

3. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftliche" die Angabe „oder elektronische" eingefügt.

4. In § 5 Absatz 3 Satz 3 wird nach der Angabe „schriftlich" die Angabe „oder elektronisch" eingefügt.

5. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich" die Angabe „oder elektronisch" eingefügt.

Artikel 6
Änderung der Sächsischen Sozialhilfe-Schiedsstellenverordnung

Die Sächsische Sozialhilfe-Schiedsstellenverordnung vom 1. September 2020 (SächsGVBl. S. 489) wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich" die Angabe „oder elektronisch" eingefügt.

Artikel 7
Änderung der Sächsischen Fachassistentenverordnung

Die Sächsische Fachassistentenverordnung vom 29. Juli 2009 (SächsGVBl. S. 448), die durch die Verordnung vom 20. November 2023 (SächsGVBl. S. 939) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 1 Satz 1 bis 3, § 6 Absatz 1 Satz 1 sowie § 12 wird jeweils die Angabe „Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt" durch die Angabe „Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt" ersetzt.

2. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlichen" die Angabe „oder elektronischen" eingefügt.

3. In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlichen" die Angabe „oder elektronischen" eingefügt.

4. Anlage 4 wird durch die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Anlage 4 ersetzt.

Artikel 8
Änderung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Schiedsstelle in der Jugendhilfe

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Schiedsstelle in der Jugendhilfe vom 13. Oktober 1999 (SächsGVBl. S. 550), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 wird nach der Angabe „schriftlich" die Angabe „oder elektronisch" eingefügt und die Angabe „Vorlage" durch die Angabe „Beifügung" ersetzt.

2. In § 7 Absatz 3 Satz 1 und 3 wird jeweils nach der Angabe „schriftlich" die Angabe „oder elektronisch" eingefügt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird nach der Angabe „schriftliche" die Angabe „oder elektronische" eingefügt.
   b) In Satz 3 wird nach der Angabe „schriftlich" die Angabe „oder elektronisch" eingefügt.

4. In § 10 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich" die Angabe „oder elektronisch" eingefügt.

5. In § 11 Absatz 1 wird nach der Angabe „schriftliche" die Angabe „oder elektronische" eingefügt.

Artikel 9
Änderung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Organisation und Verfahrensweise des Landesjugendamtes

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Organisation und Verfahrensweise des Landesjugendamtes vom 12. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 537) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 4 Absatz 1 Satz 3 wird jeweils nach der Angabe „schriftlich" die Angabe „oder elektronisch" eingefügt.

Artikel 10
Änderung der Sächsischen Beurteilungsverordnung

Die Sächsische Beurteilungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 504), die durch die Verordnung vom 26. März 2024 (SächsGVBl. S. 340) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Die Beamtin oder der Beamte kann sich schriftlich oder elektronisch zu ihrer oder seiner dienstlichen Beurteilung oder ihrem oder seinem Beurteilungsbeitrag äußern. Die Äußerung der Beamtin oder des Beamten ist zu den Personalakten zu nehmen."

Artikel 11
Änderung der Sächsischen Arbeitszeitverordnung

Die Sächsische Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2025 (SächsGVBl. S. 91) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
   „Soweit es die dienstlichen Verhältnisse erlauben, kann der Dienst mit schriftlicher oder elektronischer Einwilligung der oder des Vorgesetzten auch an Sonnabenden geleistet werden."

2. § 5 Absatz 6 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Hierbei sind mit der Beamtin oder dem Beamten Zwischenziele zu vereinbaren."

3. In § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils nach der Angabe „schriftlich" die Angabe „oder elektronisch" eingefügt.

Artikel 12
Änderung der Sächsischen Härtefallkommissionsverordnung

Die Sächsische Härtefallkommissionsverordnung vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 226), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. Oktober 2024 (SächsGVBl. S. 906; 2025 S. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 wird nach der Angabe „schriftlich" die Angabe „oder elektronisch" eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlicher" die Angabe „oder elektronischer" eingefügt.
   b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich" die Angabe „oder elektronisch" eingefügt.
   c) In Absatz 7 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlicher" die Angabe „oder elektronischer" eingefügt.

Artikel 13
Änderung der Wasserrechtsverfahrens- und Wasserbauprüfverordnung

Die Wasserrechtsverfahrens- und Wasserbauprüfverordnung vom 14. März 2019 (SächsGVBl. S. 219) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 6 wird durch folgenden Absatz ersetzt:
„(6) Der Antrag und sämtliche Antragsunterlagen sind schriftlich oder elektronisch einzureichen. Abweichend davon sind die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 5 und 8 sowie Absatz 3 vom Verfasser handschriftlich zu unterzeichnen oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen."

2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „ihr schriftliches" durch die Angabe „schriftlich oder elektronisch ihr" ersetzt.
   b) In Absatz 5 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich" die Angabe „oder elektronisch" eingefügt.

3. In § 4 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich" die Angabe „oder elektronisch" eingefügt.

Artikel 14
Änderung der Kleinkläranlagenverordnung

Die Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich" die Angabe „oder elektronisch" eingefügt.

Artikel 15
Änderung der Sächsischen Fischereiverordnung

Die Sächsische Fischereiverordnung vom 22. April 2022 (SächsGVBl. S. 318) wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich" die Angabe „oder elektronisch" eingefügt.

Artikel 16
Änderung der Sächsischen Weinrechtsdurchführungsverordnung

Die Sächsische Weinrechtsdurchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2016 (SächsGVBl. S. 150), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 655) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlichen" die Angabe „oder elektronischen" eingefügt.
   b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich" die Angabe „oder elektronisch" eingefügt.

2. In § 6 wird nach der Angabe „schriftlichen" die Angabe „oder elektronischen" eingefügt.

3. § 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird nach der Angabe „Behörde" die Angabe „schriftlich oder elektronisch" eingefügt.
   b) In Satz 2 wird die Angabe „schriftliche" gestrichen.

4. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird nach der Angabe „Behörde" die Angabe „schriftlich oder elektronisch" eingefügt.
   b) In Satz 2 wird die Angabe „schriftliche" gestrichen.

Artikel 17
Änderung der Sächsischen Ökokontrollstellenverordnung

Die Sächsische Ökokontrollstellenverordnung vom 15. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 853), die durch die Verordnung vom 25. November 2024 (SächsGVBl. S. 957) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 3 wird nach der Angabe „schriftlich" die Angabe „oder elektronisch" eingefügt.

Artikel 18
Änderung der Sächsischen Hafenverordnung

Die Sächsische Hafenverordnung vom 25. Oktober 2010 (SächsGVBl. S. 315), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 2 und § 40 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils nach der Angabe „schriftlich" die Angabe „oder elektronisch" eingefügt.

Artikel 19
Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Durchführung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Durchführung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 13. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 36) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt:
„Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
zur Durchführung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren
(Psychosoziale-Prozessbegleiter-Verordnung – SächsPsychPbGAGDVO)".

2. In § 2 Absatz 1 wird nach der Angabe „schriftlich" die Angabe „oder elektronisch" eingefügt.

Artikel 20
Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes vom 13. November 1995 (SächsGVBl. S. 418), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. November 2004 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt:
„Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
über die Ausbildung für die Laufbahn
des Justizwachtmeisterdienstes
(Justizwachtmeisterdienstausbildungsverordnung – AOJwD)".

2. In § 3 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „selbstverfaßter, eigenhändig geschriebener" gestrichen.

Artikel 21
Änderung der Sächsischen Amtsarztkursverordnung

Die Sächsische Amtsarztkursverordnung vom 28. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 648), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 9 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 15 Absatz 1 Satz 2 und § 17 Satz 1 wird jeweils nach der Angabe „schriftlichen" die Angabe „oder elektronischen" eingefügt.

Artikel 22
Änderung der Sächsischen Landesschiedsstellenverordnung Rehabilitation

Die Sächsische Landesschiedsstellenverordnung Rehabilitation vom 7. Januar 2015 (SächsGVBl. S. 174), die durch die Verordnung vom 28. November 2024 (SächsGVBl. 2025 S. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
1. In Satz 1 wird nach der Angabe „schriftliche" die Angabe „oder elektronische" eingefügt.
2. In Satz 3 wird nach der Angabe „schriftlich" die Angabe „oder elektronisch" eingefügt.

Artikel 23
Änderung der Sächsischen Wohnteilhabeverordnung

Die Sächsische Wohnteilhabeverordnung vom 18. Dezember 2024 (SächsGVBl. 2025 S. 6) wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Absatz 2 Satz 3 wird nach der Angabe „schriftlichen" die Angabe „oder elektronischen" eingefügt.

2. In § 43 Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich" die Angabe „oder elektronisch" eingefügt.

Artikel 24
Änderung der Sächsischen Tierarztweiterbildungsverordnung Öffentliches Veterinärwesen

Die Sächsische Tierarztweiterbildungsverordnung Öffentliches Veterinärwesen vom 16. Oktober 2009 (SächsGVBl. 2010 S. 8), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Mai 2012 (SächsGVBl. S. 339) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 2 wird die Angabe „schriftlich" gestrichen.

Artikel 25
Änderung der Weiterbildungsverordnung Gesundheitsfachberufe

Die Weiterbildungsverordnung Gesundheitsfachberufe vom 22. Mai 2007 (SächsGVBl. S. 209), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. März 2022 (SächsGVBl. S. 189) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 wird nach der Angabe „schriftlich" die Angabe „oder elektronisch" eingefügt.

2. In § 19 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlichen" die Angabe „oder elektronischen" eingefügt.

Artikel 26
Änderung der Hochschuldienstaufgabenverordnung

Die Hochschuldienstaufgabenverordnung vom 26. Februar 2024 (SächsGVBl. S. 272), die durch die Verordnung vom 22. Oktober 2024 (SächsGVBl. S. 911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
„(1) Eine Professorin oder ein Professor, die oder der während der Zeiten, in denen Verpflichtungen zur Lehre, zur Abnahme von Prüfungen oder zur Betreuung von Studentinnen und Studenten bestehen, an zwei oder mehr aufeinander folgenden Arbeitstagen von der Hochschule abwesend sein will, hat für diese Abwesenheit die rechtzeitige, vorherige schriftliche oder elektronische Zustimmung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans einzuholen. Will die Professorin oder der Professor an einem Arbeitstag, für welchen sie oder er eine Lehrveranstaltung abzuhalten hat, abwesend sein, hat sie oder er für diese Abwesenheit die rechtzeitige, vorherige schriftliche oder elektronische Zustimmung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans einzuholen. Als zwei aufeinander folgende Arbeitstage gelten auch ein Freitag und der darauf folgende Montag sowie Arbeitstage, die durch einen oder mehrere gesetzliche Feiertage voneinander getrennt sind."

2. § 15 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Die Lehrpersonen teilen der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan jeweils am Ende eines Semesters für dieses Semester unter thematischer Bezeichnung der einzelnen Lehrveranstaltungen die Art und den Umfang ihrer Lehrtätigkeit und die Zahl der mitwirkenden Lehrpersonen, bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl auch die Anzahl der teilnehmenden Studentinnen und Studenten, schriftlich oder elektronisch mit."

Artikel 27
Änderung der Sächsischen Hochschulleistungsbezügeverordnung

Die Sächsische Hochschulleistungsbezügeverordnung vom 10. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 21), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. August 2024 (SächsGVBl. S. 868) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:
„(5) Entscheidungen über die Gewährung von Leistungsbezügen und die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen sind der oder dem Betroffenen schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die für die Entscheidungen maßgeblichen Gründe sind schriftlich oder elektronisch festzuhalten."

Artikel 28
Änderung der Sächsischen Landesstipendienverordnung

Die Sächsische Landesstipendienverordnung vom 23. Oktober 2024 (SächsGVBl. S. 908) wird wie folgt geändert:

§ 6 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
1. Buchstabe c wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:
„c) der Bewilligungsstelle und der Hochschule schriftlich oder elektronisch die Beendigung des förderungsfähigen Vorhabens unverzüglich anzuzeigen,".
2. Buchstabe d wird durch den folgenden Buchstaben d ersetzt:
„d) der Bewilligungsstelle und der Hochschule jede Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit von mehr als zwei Monaten Dauer unverzüglich durch Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung anzuzeigen,".

Artikel 29
Änderung der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Bergfach und Markscheidefach

Die Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Bergfach und Markscheidefach vom 22. August 2017 (SächsGVBl. S. 513) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Bescheid" durch die Angabe „schriftlichen oder elektronischen Bescheid" ersetzt.

2. § 15 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 5 wird die Angabe „eine Niederschrift" durch die Angabe „ein Protokoll" ersetzt.
b) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „Bescheid" durch die Angabe „schriftlichen oder elektronischen Bescheid" ersetzt.

3. In § 16 Absatz 5 wird die Angabe „eine Niederschrift" durch die Angabe „ein Protokoll" ersetzt.

4. In § 18 Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Bescheid" durch die Angabe „schriftlichen oder elektronischen Bescheid" ersetzt.

5. In § 19 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Bescheid" durch die Angabe „schriftlichem oder elektronischem Bescheid" ersetzt.

6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
a) Im Abschnitt zu § 8 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „schriftlichen Arbeiten" durch die Angabe „Arbeiten in schriftlicher oder elektronischer Form" ersetzt.
b) Im Abschnitt zu § 8 Absatz 1 Nummer 3 wird nach der Angabe „schriftlichen" die Angabe „oder elektronischen" eingefügt.

7. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
a) Im Abschnitt zu § 8 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „schriftlichen Arbeiten" durch die Angabe „Arbeiten in schriftlicher oder elektronischer Form" ersetzt.
b) Im Abschnitt zu § 8 Absatz 2 Nummer 4 wird nach der Angabe „schriftlichen" die Angabe „oder elektronischen" eingefügt.

Artikel 30
Änderung der Sächsischen Beihilfeverordnung

Die Sächsische Beihilfeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2016 (SächsGVBl. S. 383), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 893) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 2 Satz 1 sowie in § 22 Absatz 2 und 3 Satz 1 wird jeweils nach der Angabe „schriftlich" die Angabe „oder elektronisch" eingefügt.

2. § 23 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 wird jeweils nach der Angabe „schriftlich" die Angabe „oder elektronisch" eingefügt.
   b) In Absatz 7 Satz 4 wird nach der Angabe „schriftliche" die Angabe „oder elektronische" eingefügt.

3. In § 24 Absatz 3 Satz 1 und 3 wird jeweils nach der Angabe „schriftliche" die Angabe „oder elektronische" eingefügt.

4. In § 30 Absatz 1 Satz 2, § 40 Absatz 3 Satz 2 und § 44 Absatz 3 Satz 2 wird jeweils nach der Angabe „schriftlich" die Angabe „oder elektronisch" eingefügt.

Artikel 31
Änderung der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Archivdienst

Die Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Archivdienst vom 28. März 2017 (SächsGVBl. S. 197), die durch die Verordnung vom 9. Dezember 2025 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 17 Absatz 2 Satz 1 und § 27 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils nach der Angabe „schriftlich" die Angabe „oder elektronisch" eingefügt.

Artikel 32
Änderung der Sächsischen Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung

Die Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung vom 26. Januar 2005 (SächsGVBl. S. 3), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. September 2017 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
1. In Satz 1 wird die Angabe „auf elektronischem Wege übermittelten Anordnung" durch die Angabe „elektronischen Anordnung nach Maßgabe von § 8 Absatz 1 Satz 3" ersetzt.
2. In Satz 3 wird nach der Angabe „schriftlich" die Angabe „oder nach Maßgabe von § 8 Absatz 1 Satz 3 elektronisch" eingefügt.

Artikel 33
Änderung der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung

Die Sächsische Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
   „Die Verpflichtungserklärungen (§ 60 der Sächsischen Gemeindeordnung) müssen unterzeichnet werden, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Betriebsführung handelt. Erklärungen nach Satz 2 sind auch in elektronischer Form zulässig, sofern sie mit einer dauerhaft überprüfbaren elektronischen Signatur versehen sind."

2. In § 22 Absatz 1 wird nach der Angabe „schriftlich" die Angabe „oder elektronisch" eingefügt.

Artikel 34
Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden vom 1. November 2000 (SächsGVBl. S. 467), die durch Artikel 33 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 wird nach der Angabe „schriftlich" die Angabe „oder elektronisch" eingefügt.

Artikel 35
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 4. November 2026

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern
Armin Schuster

Der Staatsminister der Finanzen
Christian Piwarz

Die Staatsministerin der Justiz
Prof. Constanze Geiert

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Sebastian Gemkow

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Dirk Panter

Die Staatsministerin für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Georg-Ludwig von Breitenbuch

Die Staatsministerin für Infrastruktur und Landesentwicklung
Regina Kraushaar

EU-Rechtsakte:

Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2258 vom 9. September 2022 (ABl. L 299 vom 18.11.2022, S. 5) geändert worden ist.

Anhang zu Artikel 7 Nummer 4

Anlage 4
(zu § 7 Absatz 4 Satz 2)

Befähigungsnachweis

STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT | Freistaat SACHSEN

Befähigungsnachweis

zur amtlichen Fachassistentin/zum amtlichen Fachassistenten*) im Bereich

☐ Rotfleisch

☐ Geflügelfleisch

Frau/Herrn*) _____

geboren am ___ in _____

wohnhaft in _____

wird hiermit bescheinigt, dass die Prüfung am ___ gemäß Anhang II Kapitel II Nummer 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 bestanden wurde.

Frau/Herrn*) ____ ist somit befähigt, als amtliche Fachassistentin/amtlicher Fachassistent*) im Sinne der oben genannten Vorschrift und von § 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung in der Fassung vom 19. Juni 2020 tätig zu werden.

Ort, Datum

Ausschussvorsitzende/r*)
(Name, Dienstbezeichnung)

*) nicht Zutreffendes streichen

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Neufassung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

Vom 30. Oktober 2026

Das Staatsministerium der Justiz verordnet aufgrund des § 30 Satz 1 sowie 2 Nummer 1 bis 7 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern:

Artikel 1

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung und Prüfung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherausbildungs- und Prüfungsverordnung – GVAPVO)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Befähigung und Ausbildung für den Gerichtsvollzieherdienst

§ 1 Befähigung für den Gerichtsvollzieherdienst
§ 2 Ziel der Gerichtsvollzieherausbildung
§ 3 Zulassung zur Gerichtsvollzieherausbildung
§ 4 Zulassung zur vorbereitenden Ausbildung
§ 5 Rechtsstellung
§ 6 Vorbereitende Ausbildung
§ 7 Gerichtsvollzieherausbildung
§ 8 Ausbildende in der praktischen Ausbildung
§ 9 Inhalt der praktischen Ausbildung
§ 10 Ausbildungszeugnisse in der praktischen Ausbildung
§ 11 Gestaltung der praktischen Ausbildung
§ 12 Begleitende Lehrveranstaltungen während der praktischen Ausbildung
§ 13 Stoffpläne und Arbeitsanleitungen für die praktische Ausbildung
§ 14 Ausscheiden aus der Ausbildung

Abschnitt 2
Gerichtsvollzieherprüfung

§ 15 Prüfung
§ 16 Örtliche Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleiter
§ 17 Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer
§ 18 Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung
§ 19 Bewertung der Leistungen
§ 20 Prüfungszeugnis
§ 21 Festsetzung der Platznummern
§ 22 Ausscheiden aus der Ausbildung
§ 23 Ergänzungsausbildung
§ 24 Verwendung nach der Prüfung

Abschnitt 3
Übergangsbestimmung

§ 25 Übergangsregelung

Anlage (zu § 6 Absatz 5 Satz 3, § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1, § 15 Absatz 1, § 16, § 17, § 18 Absatz 6, § 20 sowie § 21 Absatz 1 Satz 2)
Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen über die gemeinsame Ausbildung und Prüfung der Nachwuchskräfte für den Gerichtsvollzieherdienst

Abschnitt 1

Befähigung und Ausbildung für den Gerichtsvollzieherdienst

§ 1

Befähigung für den Gerichtsvollzieherdienst

Die Befähigung für den Gerichtsvollzieherdienst besitzt, wer

1. die Gerichtsvollzieherausbildung absolviert und die Gerichtsvollzieherprüfung bestanden hat oder
2. die Rechtspflegerprüfung bestanden und mindestens sechs Monate auf der Grundlage eines Dienstleistungsauftrags erfolgreich die Aufgaben einer Gerichtsvollzieherin oder eines Gerichtsvollziehers wahrgenommen hat.

§ 2

Ziel der Gerichtsvollzieherausbildung

(1) Die Gerichtsvollzieherausbildung ist eine praxisbezogene Fachausbildung. Sie schließt mit der Gerichtsvollzieherprüfung ab.

(2) Ziel ist die Heranbildung verantwortungsbewusster Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, die in der Lage sind, ihre Dienstpflichten selbstständig und mit wirtschaftlichem und sozialem Verständnis zu erfüllen.

§ 3

Zulassung zur Gerichtsvollzieherausbildung

(1) Zur Gerichtsvollzieherausbildung kann zugelassen werden, wer

1. die Prüfung für die Laufbahn der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Justiz mit dem fachlichen Schwerpunkt Justizdienst bestanden hat,
2. die für den Gerichtsvollzieherdienst erforderliche persönliche und gesundheitliche Eignung besitzt sowie
3. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

(2) Daneben ist zur Gerichtsvollzieherausbildung zuzulassen, wer die vorbereitende Ausbildung gemäß § 6 erfolg-

reich absolviert hat und die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 erfüllt.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts als Einstellungsbehörde.

§ 4
Zulassung zur vorbereitenden Ausbildung

(1) Zur vorbereitenden Ausbildung kann bei besonderem dienstlichen Interesse zugelassen werden, wer die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3 erfüllt,

1. in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Freistaat Sachsen steht und
   a) ein Amt der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 ausübt, ohne eine entsprechende Laufbahnausbildung absolviert zu haben, oder
   b) die Laufbahnausbildung mit einem anderen fachlichen Schwerpunkt, in einer anderen Fachrichtung der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 oder, sofern nicht die Voraussetzungen nach § 1 Nummer 2 vorliegen, für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 erfolgreich absolviert hat,
2. ohne in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Freistaat Sachsen zu stehen, die Voraussetzungen nach Nummer 1 Buchstabe b erfüllt oder
3. die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Beamtengesetzes erfüllt,
   a) in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Sachsen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz steht oder
   b) eine Ausbildung zur oder zum Justiz-, Rechtsanwalts- oder Notarfachangestellten oder eine kaufmännische oder eine andere, für die Tätigkeit der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers förderliche Berufsausbildung abgeschlossen hat

   und sich in einer entsprechenden Tätigkeit mindestens drei der letzten fünf Jahre vor Beginn der vorbereitenden Ausbildung bewährt hat.

(2) Über die Zulassung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 5
Rechtsstellung

(1) Zur vorbereitenden Ausbildung und zur Gerichtsvollzieherausbildung werden die Gerichtsvollzieherbewerberinnen und -bewerber, die sich bereits in einem Beamtenverhältnis zum Freistaat Sachsen befinden, an die jeweilige Ausbildungsstelle abgeordnet.

(2) Die Gerichtsvollzieherbewerberinnen und -bewerber im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 3 werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt. Sie führen die Dienstbezeichnung „Gerichtsvollzieheranwärterin" oder „Gerichtsvollzieheranwärter". In diesem Fall bilden die vorbereitende Ausbildung, die Gerichtsvollzieherausbildung und die Gerichtsvollzieherprüfung einen Vorbereitungsdienst im Sinne von § 18 des Sächsischen Beamtengesetzes.

§ 6
Vorbereitende Ausbildung

(1) Die vorbereitende Ausbildung beginnt zum 15. April eines jeden Jahres und dauert bis zum Beginn der Gerichtsvollzieherausbildung. Sie umfasst fachtheoretische und praktische Ausbildungsabschnitte. Die fachtheoretischen Ausbildungsabschnitte finden an der Bayerischen Justizakademie nach Maßgabe des vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz genehmigten Rahmenstoffplans statt.

(2) Die vorbereitende Ausbildung leitet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts mit Ausnahme der fachtheoretischen Ausbildung, die unter der Verantwortung der Leiterin oder des Leiters der Bayerischen Justizakademie steht. § 10 gilt entsprechend.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Bayerischen Justizakademie erstellt über den fachtheoretischen Lehrgang ein Zeugnis, in dem Eignung, Kenntnisse und Leistungen gewürdigt werden.

(4) Während der fachtheoretischen Ausbildung ist die Gewährung von Erholungsurlaub grundsätzlich ausgeschlossen.

(5) Die vorbereitende Ausbildung endet mit einer mündlichen Prüfung, in der festgestellt wird, inwiefern die Gerichtsvollzieherbewerberinnen und -bewerber nach ihrer Persönlichkeit, ihrem allgemeinen Bildungsstand und ihren fachlichen Kenntnissen für die Gerichtsvollzieherausbildung geeignet sind. Sie ist Zwischenprüfung im Sinne von § 40 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Beamtengesetzes. Die mündliche Prüfung wird nach Ziffer VI Nummer 1, 2 sowie Nummer 3 Satz 2 und 3 der Anlage durchgeführt. Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gilt die in Bayern für die vorbereitende Ausbildung im Gerichtsvollzieherdienst geltende Vorschrift § 49 der Ausbildungsordnung Justiz vom 16. Juni 2016 (GVBl. S. 123, BayRS 2038-3-3-17-J), die zuletzt durch Verordnung vom 2. August 2024 (GVBl. S. 403) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Verordnung oder in der Anlage nichts anderes bestimmt wird.

(6) Gerichtsvollzieherbewerberinnen und -bewerber, die die mündliche Prüfung nach Absatz 5 nicht bestanden haben, können die mündliche Prüfung einmal wiederholen. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt, ob für die Wiederholung der mündlichen Prüfung eine nochmalige Teilnahme an der vorbereitenden Ausbildung erforderlich ist. Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen. Das beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz errichtete Landesjustizprüfungsamt bestimmt den Termin der Wiederholungsprüfung.

§ 7
Gerichtsvollzieherausbildung

(1) Dauer und Gliederung der Gerichtsvollzieherausbildung richten sich nach Ziffer III Nummer 1 und 3 der Anlage.

(2) Die praktische Ausbildung findet im Freistaat Sachsen statt. Die fachtheoretische Ausbildung findet nach Maßgabe der Ziffer III Nummer 1 Satz 2, Nummer 3 sowie Ziffer V der Anlage an der Bayerischen Justizakademie statt. Während der fachtheoretischen Ausbildung ist die Gewährung von Erholungsurlaub grundsätzlich ausgeschlossen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts leitet die praktische Ausbildung und bestimmt die Ausbildungsgerichte.

(4) Alle Ausbildungsstellen arbeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der die praktische Ausbildung begleitenden Lehrveranstaltungen (dienstbegleitende Lehrveranstaltungen) zusammen.

§ 8
Ausbildende in der praktischen Ausbildung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestellt bei jedem Ausbildungsgericht eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter.

(2) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter lenkt und überwacht die Ausbildung der Gerichtsvollzieherbewerberinnen und -bewerber. Sie oder er hat sich laufend vom Stand der Ausbildung jeder Gerichtsvollzieherbewerberin und jedes Gerichtsvollzieherbewerbers zu überzeugen und eine sorgfältige Ausbildung sicherzustellen.

(3) Der Vorstand des Ausbildungsgerichts bestimmt im Einvernehmen mit der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter die Bediensteten, denen Gerichtsvollzieherbewerberinnen und -bewerber zur Ausbildung zugewiesen werden. Diese sind für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Gerichtsvollzieherbewerberinnen und -bewerber in ihrem Bereich verantwortlich. Es sollen ihnen nicht mehr Gerichtsvollzieherbewerberinnen und -bewerber zugeordnet werden, als sie zuverlässig ausbilden können.

(4) Mit der Ausbildung soll nur betraut werden, wer über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist.

§ 9
Inhalt der praktischen Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung vermittelt die fachlichen Kenntnisse, Methoden und praktischen Fähigkeiten, die zur Verrichtung der Aufgaben des Gerichtsvollzieherdienstes benötigt werden. Die Fähigkeit zur selbstständigen Wissenserweiterung, zum Erkennen und Lösen neuer Probleme soll geweckt und gefördert werden. Die Gerichtsvollzieherbewerberinnen und -bewerber sind besonders auf die wirtschaftliche und soziale Bedeutung ihrer Tätigkeit hinzuweisen.

(2) Das Ziel der praktischen Ausbildung bestimmt Art und Umfang der Arbeiten, die den Gerichtsvollzieherbewerberinnen und -bewerbern zu übertragen sind. Sie sind mit den wesentlichen Arbeiten ihres späteren Tätigkeitsbereichs vertraut zu machen und zu deren selbstständiger Erledigung anzuleiten. Zur Vertretung und zur Aushilfe dürfen die Gerichtsvollzieherbewerberinnen und -bewerber ausnahmsweise herangezogen werden. Hierüber ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu berichten.

§ 10
Ausbildungszeugnisse in der praktischen Ausbildung

Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter erstellt zum Ende der einzelnen Ausbildungsabschnitte im Sinne des § 11 Absatz 1 bis 3 zusammenfassende Zeugnisse, in denen Eignung, Kenntnisse und Leistungen der Gerichtsvollzieherbewerberinnen und -bewerber gewürdigt werden. Das Zeugnis schließt mit einer Note nach § 19.

§ 11
Gestaltung der praktischen Ausbildung

(1) Während des einführenden Abschnitts der praktischen Ausbildung bei einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher sollen die Gerichtsvollzieherbewerberinnen und -bewerber einen Überblick über ihr künftiges Aufgabengebiet erhalten.

(2) Das Fachpraktikum I vermittelt den Gerichtsvollzieherbewerberinnen und -bewerbern einen Einblick in sämtliche Geschäfte des Gerichtsvollzieherdienstes und macht sie mit den einschlägigen Gesetzen und Dienstvorschriften vertraut. Während dieses Abschnittes soll den Gerichtsvollzieherbewerberinnen und -bewerbern auch Gelegenheit gegeben werden, die Aufgaben des Vollstreckungsgerichts kennen zu lernen.

(3) Das Fachpraktikum II soll die erworbenen theoretischen und berufspraktischen Kenntnisse vertiefen und die Gerichtsvollzieherbewerberinnen und -bewerber befähigen, nach Abschluss der Ausbildung selbstständig die Dienstaufgaben im Gerichtsvollzieherdienst zu erfüllen.

(4) Nehmen die Gerichtsvollzieherbewerberinnen und -bewerber am Außendienst der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher teil, wird ihnen in der Regel keine Entschädigung gewährt. Die ausbildenden Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher haben darauf zu achten, dass den Gerichtsvollzieherbewerberinnen und -bewerbern keine Kosten entstehen.

§ 12
Begleitende Lehrveranstaltungen während der praktischen Ausbildung

(1) Während des einführenden Abschnitts der praktischen Ausbildung kann eine theoretische Unterweisung erteilt werden.

(2) Während der Fachpraktika I und II können dienstbegleitende Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Das Nähere regelt ein vom Staatsministerium der Justiz genehmigter Rahmenstoffplan. Während der gesamten Ausbildungszeit sind mindestens zwei fünfstündige Aufgaben zu bearbeiten.

§ 13
Stoffpläne und Arbeitsanleitungen für die praktische Ausbildung

(1) Der praktischen Ausbildung ist der vom Staatsministerium der Justiz genehmigte Rahmenstoffplan zugrunde zu legen.

(2) Für die praktische Ausbildung sind durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts auf der Grundlage des Rahmenstoffplanes Arbeitsanleitungen zu erstellen, die der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter, den Ausbildenden und den Gerichtsvollzieherbewerberinnen und -bewerbern ausgehändigt werden. In die Anleitungen sind schwerpunktmäßig die Tätigkeiten aufzunehmen, mit denen sich die Gerichtsvollzieherbewerberinnen und -bewerber vertraut machen sollen.

§ 14
Ausscheiden aus der Ausbildung

(1) Wer in der praktischen oder theoretischen Ausbildung den Anforderungen nicht entspricht oder die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3 nicht mehr erfüllt, scheidet aus der Ausbildung aus.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts nach Anhörung der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters und der Leiterin oder des Leiters der Bayerischen Justizakademie.

(3) In geeigneten Fällen können die Gerichtsvollzieherbewerberinnen und -bewerber in einen späteren Ausbildungsjahrgang aufgenommen werden. Das Nähere bestimmt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

Abschnitt 2
Gerichtsvollzieherprüfung

§ 15
Prüfung

(1) Die Gerichtsvollzieherprüfung wird nach Ziffer VI der Anlage durchgeführt. Für die Durchführung der Prüfung gelten die in Bayern für die Gerichtsvollzieherprüfung geltenden Vorschriften § 27 bis § 44, § 48 sowie § 50 bis § 51 der Ausbildungsordnung Justiz, soweit in dieser Verordnung oder in der Anlage nichts anderes bestimmt wird.

(2) Für Gerichtsvollzieherbewerberinnen und -bewerber im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 3 gilt die Gerichtsvollzieherprüfung als Laufbahnprüfung im Sinne von § 17 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Sächsischen Beamtengesetzes.

§ 16
Örtliche Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleiter

Am Sitz des Oberlandesgerichts wird eine Örtliche Prüfungsleiterin oder ein Örtlicher Prüfungsleiter und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihre oder sein Stellvertreter nach Maßgabe der Ziffer VI Nummer 7 der Anlage bestellt. Zu Örtlichen Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleitern sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern können Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte oder Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 bestellt werden. Die Aufgaben bestimmen sich nach Maßgabe der Ziffer VI Nummer 1 und 2 der Anlage nach § 30 der Ausbildungsordnung Justiz, soweit in dieser Verordnung oder in der Anlage nichts anderes bestimmt wird.

§ 17
Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer

Im Prüfungsausschuss und als Prüferinnen und Prüfer wirken nach Maßgabe der Ziffer VI Nummer 8 der Anlage auch Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 sowie Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher des Freistaates Sachsen mit.

§ 18
Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung

(1) Ist zu erwarten, dass das Ziel der Ausbildung erreicht wird, werden die Gerichtsvollzieherbewerberinnen und -bewerber von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zum schriftlichen Teil der Prüfung vorgestellt. Über die Zulassung entscheidet das Landesjustizprüfungsamt beim Staatsministerium der Justiz.

(2) Die schriftliche Prüfung kann schon im letzten Monat der Ausbildung stattfinden. Wer die Ausbildung noch nicht vollständig abgeleistet hat oder sich noch nicht im letzten Monat der Ausbildung befindet, kann auf Antrag vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden, wenn die Ausbildung bis zum Tag der mündlichen Prüfung beendet wird.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn abzusehen ist, dass gegen eine Gerichtsvollzieherbewerberin oder einen Gerichtsvollzieherbewerber zur Zeit der schriftlichen oder mündlichen Prüfung eine Freiheitsentziehung vollzogen werden wird.

(4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
1. die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer sie durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
2. sich nachträglich ein Umstand herausstellt, der die Versagung der Zulassung gerechtfertigt hätte oder
3. sich zeigt, dass die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer dauernd prüfungsunfähig ist.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Gerichtsvollzieherbewerberin oder dem Gerichtsvollzieherbewerber schriftlich bekannt zu geben.

(6) Die Zulassung wird dem beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz errichteten Landesjustizprüfungsamt mitgeteilt.

§ 19
Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Leistungen sind zu bewerten mit der Note
1. „sehr gut" und 13, 14 oder 15 Punkten, wenn eine besonders hervorragende Leistung vorliegt,
2. „gut" und 10, 11 oder 12 Punkten, wenn eine Leistung die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft,
3. „befriedigend" und 7, 8 oder 9 Punkten, wenn eine Leistung in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4. „ausreichend" und 4, 5 oder 6 Punkten, wenn eine Leistung trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
5. „mangelhaft" und 1, 2 oder 3 Punkten, wenn eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung vorliegt, oder
6. „ungenügend" und 0 Punkte, wenn eine völlig unbrauchbare Leistung vorliegt.

(2) Durchschnittspunktzahlen, insbesondere Gesamtnoten, sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Eine sich ergebende dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. Dabei entspricht einer Durchschnittspunktzahl von
1. 12,50 bis 15,00 der Note „sehr gut",
2. 9,50 bis 12,49 der Note „gut",
3. 6,50 bis 9,49 der Note „befriedigend",
4. 3,50 bis 6,49 der Note „ausreichend",
5. 0,50 bis 3,49 der Note „mangelhaft" und
6. 0 bis 0,49 der Note „ungenügend".

§ 20
Prüfungszeugnis

Das Prüfungszeugnis erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Maßgabe der Ziffer VI Nummer 6 Satz 1 der Anlage nach § 40 der Ausbildungsordnung Justiz, soweit in dieser Verordnung oder in der Anlage nichts anderes bestimmt wird.

§ 21
Festsetzung der Platznummern

(1) Für jede Prüfungsteilnehmerin und jeden Prüfungsteilnehmer, die oder der die Prüfung bestanden hat, ist aufgrund ihrer oder seiner Prüfungsgesamtnote eine Platznummer festzusetzen. Nach Maßgabe der Ziffer VI Nummer 6 Satz 2 der Anlage wird für die sächsischen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer ein gesondertes Platznummernverzeichnis erstellt. Bei gleicher Prüfungsgesamtnote erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platznummer, bei gleichem Ergebnis auch in der schriftlichen Prüfung wird die gleiche Platznummer erteilt. In diesem Fall erhält die nächstfolgende Teilnehmerin oder der nächstfolgende Teilnehmer die Platznummer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platznummern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer erhält eine Bescheinigung über die Platznummer, in der anzugeben ist, wie viele Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen und wie viele die Prüfung bestanden haben. Wird die gleiche Platznummer an mehrere Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer erteilt, ist auch deren Zahl anzugeben.

§ 22
Ausscheiden aus der Ausbildung

Die Ausbildung endet nach Ablegung der Prüfung

1. mit Ablauf des Tages, an dem der Gerichtsvollzieherbewerberin oder dem Gerichtsvollzieherbewerber schriftlich bekannt gegeben wird, dass die Prüfung bestanden worden ist oder
2. mit dem Empfang der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung.

§ 23
Ergänzungsausbildung

(1) Wer die zum ersten Mal nicht bestandene Prüfung wiederholen will, tritt zur Ableistung der Ergänzungsausbildung grundsätzlich in den nächsten Ausbildungsjahrgang ein. Der Antrag auf erneute Aufnahme in die Ausbildung ist binnen eines Monats nach dem Zugang der Mitteilung über das erstmalige Nichtbestehen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts regelt die Einteilung der Ergänzungsausbildung.

(3) Zur Wiederholung der Prüfung kann nur zugelassen werden, wer eine Ergänzungsausbildung von mindestens vier Monaten abgeleistet hat.

§ 24
Verwendung nach der Prüfung

Wer die Gerichtsvollzieherprüfung bestanden hat, dem sollen die Aufgaben einer Gerichtsvollzieherin oder eines Gerichtsvollziehers übertragen werden. Die Ernennung zur Gerichtsvollzieherin oder zum Gerichtsvollzieher soll erfolgen, nachdem die Gerichtsvollzieherbewerberin oder der Gerichtsvollzieherbewerber mindestens ein Jahr nach der Prüfung selbstständig im Gerichtsvollzieherdienst tätig gewesen ist.

Abschnitt 3
Übergangsbestimmung

§ 25
Übergangsregelung

Vor dem 15. Dezember 2016 erworbene Befähigungen zur Gerichtsvollzieherin oder zum Gerichtsvollzieher bleiben unberührt.

Anlage
(zu § 6 Absatz 5 Satz 3, § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1, § 15 Absatz 1, § 16, § 17, § 18 Absatz 6, § 20 sowie § 21 Absatz 1 Satz 2)

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen über die gemeinsame Ausbildung und Prüfung der Nachwuchskräfte für den Gerichtsvollzieherdienst

I. Gemeinsame Ausbildung und Prüfung der Nachwuchskräfte für den Gerichtsvollzieherdienst des Freistaates Bayern, des Freistaates Sachsen, des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaates Thüringen

Die Vertragsparteien führen die Ausbildung und Prüfung der Nachwuchskräfte für den Gerichtsvollzieherdienst in partnerschaftlicher Zusammenarbeit gemeinsam durch. Durchgeführt werden eine vorbereitende Ausbildung und eine Fachausbildung.

II. Rechtsgrundlage der Ausbildung und Prüfung

Rechtsgrundlage der Ausbildung und Prüfung sind die Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist. Die Änderung aller nach dieser Vereinbarung für die Ausbildung und Prüfung der Nachwuchskräfte maßgeblichen Vorschriften der Vertragsparteien erfolgt im gegenseitigen Benehmen.

III. Dauer und Gliederung der Fachausbildung und der vorbereitenden Ausbildung

1. Die Fachausbildung dauert 18 Monate und beginnt regelmäßig am 15. Oktober jeden Jahres. Sie umfasst eine praktische Ausbildung von mindestens neun Monaten und eine fachtheoretische Ausbildung von mindestens sechs Monaten.
2. Die vorbereitende Ausbildung dauert mindestens fünf und höchstens sechs Monate. Sie besteht aus praktischen und fachtheoretischen Ausbildungsabschnitten.
3. Das Nähere regeln die Rahmenstoffpläne gemäß Abschnitt V. Nummer 2.

IV. Praktische Ausbildungsabschnitte

Die praktischen Ausbildungsabschnitte der Nachwuchskräfte finden jeweils im Geschäftsbereich der Vertragspartei statt, von der diese Nachwuchskräfte zugelassen worden sind.

V. Fachtheoretische Lehrgänge an der Bayerischen Justizakademie in Pegnitz

1. Die fachtheoretischen Lehrgänge für die Nachwuchskräfte aller Vertragsparteien finden an der Bayerischen Justizakademie in Pegnitz statt.
2. Die fachtheoretischen Lehrgänge richten sich nach den Rechtsvorschriften des Freistaates Bayern. Für die Nachwuchskräfte aller Vertragsparteien gilt die Haus-, Lehrgangs- und Unterrichtsordnung der Bayerischen Justizakademie in Pegnitz. Die Genehmigung der Rahmenstoffpläne und der Unterrichtspläne durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz erfolgt im Benehs-

men mit den für die Justiz zuständigen Ministerien des Freistaates Sachsen, des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaates Thüringen.

3. Die Vertragsparteien können sich jederzeit über den Stand der Ausbildung der von ihnen an die Bayerische Justizakademie in Pegnitz abgeordneten Nachwuchskräfte unterrichten. Sie sind berechtigt, Einblick in die gefertigten Arbeiten zu nehmen.
4. Die fachtheoretischen Lehrgänge an der Bayerischen Justizakademie in Pegnitz werden von Lehrkräften des Freistaates Bayern und der anderen Vertragsparteien durchgeführt. Lehrkräfte der anderen Vertragsparteien werden auf deren Vorschlag vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz bestellt.

VI. Prüfungen

1. Die Prüfungen der Nachwuchskräfte aller Vertragsparteien werden von dem beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz errichteten Landesjustizprüfungsamt durchgeführt und von den dort bestellten Prüfungsorganen abgenommen.
2. Die Prüfungen richten sich nach den Rechtsvorschriften des Freistaates Bayern.
3. Die Gerichtsvollzieherprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Prüfung zum Abschluss der vorbereitenden Ausbildung besteht aus einer mündlichen Prüfung. Die Prüfungen werden in der Regel an der Bayerischen Justizakademie in Pegnitz abgenommen.
4. Nachwuchskräfte aus dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen werden von der jeweiligen Vertragspartei zur Prüfung zugelassen. Die Zulassung wird dem beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz errichteten Landesjustizprüfungsamt mitgeteilt.
5. Nach Abschluss der jeweiligen Prüfung werden die Prüfungsakten dem Justizministerium der jeweiligen Vertragspartei übersandt.
6. Das Prüfungszeugnis für die Nachwuchskräfte aller Vertragsparteien stellt das beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz errichtete Landesjustizprüfungsamt aus. Für die Nachwuchskräfte, die die Prüfung bestanden haben, werden durch das beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz errichtete Landesjustizprüfungsamt jeweils nach dem Geschäftsbereich der Parteien getrennte Platznummernverzeichnisse erstellt; den Nachwuchskräften wird jeweils eine Bescheinigung über die Platznummer und die erzielte Note erteilt.
7. Die örtlichen Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleiter bei den Oberlandesgerichten im Freistaat Sachsen, im Land Sachsen-Anhalt und im Freistaat Thüringen werden von der Leiterin oder dem Leiter des beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz errichteten Landesjustizprüfungsamtes auf Vorschlag der jeweiligen Vertragspartei für die Dauer von zehn Jahren bestellt.
8. Als Mitglieder des Prüfungsausschusses und als Prüferinnen und Prüfer sollen auch Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamte des Freistaates Sachsen, des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaates Thüringen mitwirken. Deren Bestellung erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Vertragspartei durch die Leiterin oder den Leiter des beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz errichteten Landesjustizprüfungsamtes für die Dauer von zehn Jahren.

VII. Kosten der fachtheoretischen Lehrgänge an der Bayerischen Justizakademie in Pegnitz und der Prüfungen

1. Die Kosten für die gemeinsamen fachtheoretischen Lehrgänge der Nachwuchskräfte werden von den Vertragsparteien nach dem Verhältnis der von diesen im Abrechnungszeitraum an die Bayerische Justizakademie in Pegnitz abgeordneten Nachwuchskräfte und der tatsächlichen Dauer ihrer Ausbildung getragen.
2. a) Den einzelnen Nachwuchskräften unmittelbar zuordenbare Aufwendungen für Unterbringung und Verpflegung, die von Dritten in Rechnung gestellt werden, werden von der Vertragspartei, die die jeweilige Nachwuchskraft zugelassen hat, unmittelbar getragen. Soweit solche Aufwendungen für Nachwuchskräfte einer anderen Vertragspartei vom Freistaat Bayern gegenüber Dritten getragen wurden, werden diese dem Freistaat Bayern von der jeweils anderen Vertragspartei in der tatsächlich angefallenen Höhe erstattet.
   b) Die Erstattung der dem Freistaat Bayern entstandenen Aufwendungen durch die anderen Vertragsparteien erfolgt im Übrigen auf der Grundlage pauschalierter Kostenbeiträge. Die Höhe der Kostenbeiträge wird vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz für die Dauer von jeweils zwei Jahren festgesetzt und mitgeteilt. Der Berechnung der pauschalierten Kostenbeiträge werden folgende Kosten, die damit abgegolten sind, zugrunde gelegt:
      aa) Soweit keine anderweitige Unterbringung erfolgt, die Kosten der Unterbringung der Nachwuchskräfte in der Bayerischen Justizakademie in Pegnitz einschließlich
         - sämtlicher Nebenkosten, insbesondere für die Instandhaltung der Räume und des Inventars einschließlich Schönheitsreparaturen, Heizung, Strom, Wasser und Reinigung,
         - Bereitstellung und Reinigung der Bettwäsche sowie
         - Ausgaben für die Umgestaltung und Instandsetzung;
      bb) Verwaltungs- und Personalkosten einschließlich der Kosten für den Geschäftsbedarf des Lehrbetriebs und der Verwaltung, der Personalkosten für die Bediensteten der Bayerischen Justizakademie in Pegnitz und der Unterhaltungskosten der Unterrichtsräume;
      cc) Kosten für die haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte einschließlich deren Reise- und Unterbringungskosten;
      dd) soweit Verpflegungsaufwendungen nicht unmittelbar getragen werden, die Verpflegungskosten in Höhe des geltenden Verpflegungssatzes und im Umfang der tatsächlich gewährten Einzelverpflegungen.
3. Die persönlichen und sächlichen Kosten des Prüfungsverfahrens werden von den Vertragsparteien anteilig nach der Zahl ihrer Prüfungsteilnehmer getragen. Die Höhe der Vergütung und der Reisekosten der Prüferinnen und Prüfer richtet sich nach den Vorschriften des Freistaates Bayern.
4. Die von den anderen Vertragsparteien jeweils dem Freistaat Bayern zu erstattenden Kosten für die gemeinsame Ausbildung der Nachwuchskräfte werden nach Lehrgangsende zur Erstattung angefordert. Auf die Verpflegungskosten ist bei Lehrgangsbeginn die Hälfte der voraussichtlich entstehenden Kosten zu zahlen. Die Restzahlung erfolgt bei Beendigung des Lehrgangs. Die Abrechnung der Kosten für die Prüfungen erfolgt nach deren jeweiligen Abschluss durch den Freistaat Bayern.
5. Die Bezüge und die sonstigen Personalaufwendungen einschließlich der reisekostenrechtlichen Entschädigungen trägt jeweils die Vertragspartei, von der die betreffenden Nachwuchskräfte ernannt worden sind.

VIII. Beirat

1. Für die Ausbildung und Prüfung der Nachwuchskräfte der Vertragsparteien wird ein gemeinsamer Beirat gebildet. Dem Beirat gehören die Leiterin oder der Leiter des beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz errichteten Landesjustizprüfungsamtes als Vorsitzende oder Vorsitzender sowie elf weitere Mitglieder an. Zwei weitere Mitglieder werden vom Freistaat Bayern, je drei weitere Mitglieder von den anderen Vertragsparteien benannt.
2. Der Beirat soll in grundsätzlichen Angelegenheiten der Ausbildung und Prüfung der Nachwuchskräfte gehört werden. Er tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen.

IX. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

1. Die Verwaltungsvereinbarung tritt in Kraft, wenn alle Vertragsparteien mitgeteilt haben, dass die hierfür nach dem jeweiligen Landesrecht erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, nicht aber vor dem 1. Januar 1997.
2. Die Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Vertragspartei zum Ende eines Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten durch schriftliche Mitteilung an alle anderen Vertragsparteien gekündigt werden. Die Verwaltungsvereinbarung gilt dann zwischen den verbleibenden Vertragsparteien entsprechend fort.
3. Die durch diese Vereinbarung begründeten finanzwirksamen Verpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Bewilligung der Mittel nach Maßgabe des Landesrechts der Vertragsparteien.
4. Mit In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsvereinbarung treten außer Kraft:
   a) Die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Sachsen über die Ausbildung der Gerichtsvollzieher und über die Ablegung der Gerichtsvollzieherprüfung vom 6./30. September 1991,
   b) die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Thüringen über die Ausbildung der Gerichtsvollzieher und über die Ablegung der Gerichtsvollzieherprüfung vom 3. März 1994 sowie
   c) die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Sachsen-Anhalt vom 17./23. Juni 1994.

Artikel 2
Außerkrafttreten

Die Gerichtsvollzieherausbildungs- und Prüfungsordnung vom 17. September 2004 (SächsGVBl. S. 532), die durch die Verordnung vom 5. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 602) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des Tages der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 30. Oktober 2026

Die Staatsministerin der Justiz
Prof. Constanze Geiert

Impressum

Herausgeber:
Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312
Verlag:
SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 4 85 26 0
Telefax: 0351 4 85 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:
Stoba GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde
Redaktionsschluss:
11. November 2026
Bezug:
Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 102,16 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 26,96 Euro Postversand) bzw. 75,49 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,56 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz zur Erstattung des Qualifizierungszeitentgelts (Qualifizierungszeitentgelterstattungsverordnung – QZEntErstVO)

Vom 5. November 2026

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz verordnet aufgrund des § 7 Absatz 5 und des § 8 Absatz 2 des Sächsischen Qualifizierungszeitgesetzes vom 4. Februar 2026 (SächsGVBl. S. 58) nach Anhörung des Landesbeirates für Erwachsenenbildung:

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Erstattung des Qualifizierungszeitentgelts nach § 7 des Sächsischen Qualifizierungszeitgesetzes.

§ 2
Verfahren

(1) Die Antragstellung erfolgt zusammen mit der Verwendungsnachweisführung über das Förderportal der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –. Als Nachweise sind erforderlich:

1. eine Legitimation der oder des Antragstellenden,
2. eine Teilnahmebestätigung gemäß § 3 Absatz 7 des Sächsischen Qualifizierungszeitgesetzes und
3. gegebenenfalls der Bescheid über erhaltene öffentliche Mittel im Sinne von § 7 Absatz 4 des Sächsischen Qualifizierungszeitgesetzes.

(2) Der Nachweis der Erstattungsvoraussetzungen erfolgt durch Eigenerklärung im Antragsformular.

(3) Maßgeblich für den Erstattungsanspruch ist die durchschnittliche Beschäftigtenzahl des Vorjahres.

(4) Die Auszahlung erfolgt gemäß Verwaltungsvorschrift zu § 44 Nummer 7.6 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung nach Vorlage und auf der Grundlage des Verwendungsnachweises.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 5. November 2026

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Dirk Panter

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz zur Änderung der Sächsischen Börsenrechtsdurchführungsverordnung

Vom 29. Oktober 2026

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz verordnet aufgrund

- des § 1 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Börsenrecht vom 6. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 2),
- des § 5 Absatz 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juni 2026 (SächsGVBl. S. 190) geändert worden ist, und
- der Ziffer VII Nummer 9 des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 28. Januar 2025 (SächsGVBl. S. 52), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 2. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 206):

Artikel 1
Änderung der Sächsischen Börsenrechtsdurchführungsverordnung

Die Sächsische Börsenrechtsdurchführungsverordnung vom 6. November 2020 (SächsGVBl. S. 614), die durch die Verordnung vom 13. August 2024 (SächsGVBl. S. 816) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Buchstabe a wird die Angabe „ eigenhändig unterzeichneten" gestrichen.
   b) In Buchstabe c wird die Angabe „eigenhändig unterzeichnete" gestrichen.

2. § 5 wird durch folgenden § 5 ersetzt:

„§ 5
Zusammensetzung nach Gruppen

(1) Im Börsenrat sind die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen vertreten, untergliedert in folgende Gruppen:
1. Erzeuger, Lieferanten, Verarbeiter, Versorger, Fernleitungs- und Übertragungsnetzbetreiber sowie mit diesen verbundene Unternehmen,
2. Mitglieder des zentralen Clearinghauses European Commodity Clearing AG der EEX-Gruppe, die berechtigt sind, über die European Commodity Clearing AG sowohl ihre eigenen Transaktionen als auch die Transaktionen ihrer Kunden und Transaktionen von Handelsteilnehmern ohne Clearing-Lizenz abzuwickeln,
3. Finanzdienstleistungs- und Kreditinstitute, soweit diese nicht von Nummer 2 erfasst sind, Brokerhäuser sowie Marktzugangsanbieter,
4. Fondsgesellschaften, Verwalter alternativer Investmentfonds, Hedgefonds, Hochfrequenzhandelsunternehmen und mit diesen vergleichbare Unternehmen sowie
5. unabhängige Handelsunternehmen und kommerzielle Verbraucher, soweit sie nicht schon einer der vorherigen Gruppen zuzuordnen sind.

(2) Bei der Zuordnung von Unternehmen zu Gruppen nach Absatz 1 wird grundsätzlich auf die Haupttätigkeit ihrer Unternehmensgruppe abgestellt."

3. § 6 Absatz 2 Nummer 3 wird durch folgende Nummer 3 ersetzt:
„3. Bei der Verteilung der Sitze nach den Nummern 1 und 2 ist eine Gruppe abweichend von den Nummern 1 und 2 auf die Hälfte der zu vergebenden Sitze zuzüglich maximal zwei weiterer Sitze beschränkt; danach noch zu vergebende Sitze werden nach Nummer 1 zugeteilt."

4. In § 8 Absatz 1 wird die Angabe „drei" durch die Angabe „vier" ersetzt.

5. § 9 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:
„(1) Wählbar sind bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, die Geschäftsinhaberin oder der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte betraut und zu ihrer Vertretung ermächtigt sind, sowie leitende Angestellte und andere handelserfahrene Mitarbeitende. Unbeschadet von § 11 Absatz 6 sind als Vertreter eines zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens auch die in Satz 1 bezeichneten Personen von mit diesem Unternehmen verbundenen Unternehmen wählbar."

6. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:
   „(3) Ein Wahlvorschlag muss enthalten:
   1. den Namen der sich bewerbenden Person,
   2. den Namen des Unternehmens, für das sich diese Person bewirbt,
   3. die Namen aller weiteren an der European Energy Exchange zugelassenen Unternehmen, mit denen das vertretene Unternehmen im Sinne von § 11 Absatz 6 verbunden ist,
   4. die Einverständniserklärungen der sich bewerbenden Person und des Unternehmens,
   5. Unterlagen, soweit diese zur Beurteilung der von § 13 Absatz 3 des Börsengesetzes in Verbindung mit § 4b Absatz 1 und 2 Satz 2 des Börsengesetzes an die Mitglieder des Börsenrats gestellten Anforderungen notwendig sind, sowie
   6. eine Erklärung, mit der die sich bewerbende Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Wahlausschuss im Rahmen des Börsenratswahlverfahrens einwilligt.

   Bei Mitgliedern des amtierenden Börsenrates kann von der Vorlage von Unterlagen abgesehen werden, soweit die sich bewerbenden Personen schrift-

lich oder elektronisch erklären, dass während der laufenden Amtsperiode keine Veränderungen der relevanten Umstände eingetreten sind."

b) Absatz 7 wird durch folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Der Wahlausschuss prüft, ob der Wahlvorschlag zulässig ist und die vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen von Absatz 3 erfüllen. Der Wahlausschuss unterrichtet die Unternehmen schriftlich oder elektronisch über seine Entscheidung. Er übermittelt die Ergebnisse seiner Prüfung der Wahlvorschläge und die dazugehörigen Unterlagen der Börsenaufsichtsbehörde zur Kenntnis. Diese Unterlagen können bei der Börsenaufsichtsbehörde auch in englischer Sprache vorgelegt werden."

7. § 12 wird durch folgenden § 12 ersetzt:

„§ 12
Wählerlisten

(1) Zum Zwecke der Zuordnung der zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen zu einer Gruppe im Sinne von § 5 stellt der Wahlausschuss nach diesen Gruppen getrennte vorläufige Wählerlisten auf, in denen die zugelassenen Wahlvorschläge aufgeführt werden. Die Zuordnung eines Unternehmens zu mehreren Gruppen ist nicht möglich. Verbundene Unternehmen, die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen sind, werden unter Berücksichtigung des Schwerpunktes der Tätigkeiten der verbundenen Unternehmen derselben Gruppe zugeordnet.

(2) Die vorläufigen Wählerlisten sind an fünf aufeinander folgenden Börsentagen unter Hinweis auf die Einspruchsrechte und -fristen auf der Internetseite der European Energy Exchange zu veröffentlichen. Gleichzeitig werden die Unternehmen über ihre Zuordnung zu einer Gruppe in den vorläufigen Wählerlisten schriftlich oder elektronisch unterrichtet.

(3) Einspruch gegen die Richtigkeit der vorläufigen Wählerlisten ist innerhalb von zehn Börsentagen ab Zugang der Unterrichtung nach Absatz 2 Satz 2 beim Wahlausschuss schriftlich oder elektronisch zu erheben. Nach Ablauf der Einspruchsfrist entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich über den erhobenen Einspruch. Soweit der Wahlausschuss den Einspruch nicht berücksichtigt, hat er dies dem Unternehmen unter Angabe der Entscheidungsgründe schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(4) Nach Abschluss aller Einspruchsverfahren nach Absatz 3 stellt der Wahlausschuss die endgültigen Wählerlisten fest und veröffentlicht diese einschließlich der zugelassenen Wahlvorschläge spätestens einen Monat vor dem Wahltermin bis zu dessen Ablauf auf der Internetseite der European Energy Exchange. Hierbei ist der Tag der Feststellung der endgültigen Wählerlisten zu nennen. Unternehmen, die erst nach dem Tag der Feststellung bis zum Wahltermin die Voraussetzungen zur Wahlteilnahme erfüllen, steht ein Wahlrecht nicht zu. In den Wählerlisten aufgeführte Unternehmen, die während desselben Zeitraums die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel verloren haben, sind in den Wählerlisten zu streichen."

8. In § 15 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „gültigen" durch die Angabe „zugelassenen" ersetzt.

9. In § 20 Absatz 2 Satz 1 und § 23 Absatz 3 wird jeweils die Angabe „per E-Mail" durch die Angabe „elektronisch" ersetzt.

10. § 24 wird durch folgenden § 24 ersetzt:

„§ 24
Wahlanfechtung

(1) Wahlberechtigte können innerhalb von zehn Börsentagen ab dem Zugang der Bekanntgabe nach § 23 Absatz 3 unter Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch beim Wahlausschuss Einspruch gegen die Wahl erheben.

(2) Über die Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss innerhalb einer Frist von zehn Börsentagen. Enthält ein Einspruch den Antrag, die Wahl für ungültig zu erklären oder eine Wiederholungswahl durchzuführen, ist vor der Entscheidung das Einvernehmen der Börsenaufsichtsbehörde einzuholen. Der Wahlausschuss teilt den Unternehmen, die Einspruch erhoben haben, die Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch mit.

(3) Ist im Falle des Absatzes 2 Satz 2 ein Einspruch begründet, hat der Wahlausschuss die Wahl insgesamt oder hinsichtlich einzelner Gruppen für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl anzuordnen. Zur Vorbereitung und Durchführung einer Wiederholungswahl ist vom Börsenrat unverzüglich ein neuer Wahlausschuss zu berufen. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten die §§ 9 bis 23 entsprechend. Die Ungültigkeitserklärung der Wahl ist unverzüglich, spätestens jedoch ab dem nächsten Börsentag für fünf aufeinander folgende Börsentage auf der Internetseite der European Energy Exchange zu veröffentlichen."

11. § 28 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ein gewähltes Mitglied des Börsenrats verliert seinen Sitz im Börsenrat, wenn

1. es auf seinen Sitz verzichtet,
2. es seine Wählbarkeit im Sinne von § 9 verliert,
3. es die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert,
4. die Zulassung des von ihm vertretenen Unternehmens an der European Energy Exchange endet,
5. seine Zugehörigkeit zu dem vertretenen Unternehmen oder einem mit diesen verbundenen Unternehmen endet oder
6. es seine Geschäftsfähigkeit verliert."

12. In § 28 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „drei" durch die Angabe „vier" ersetzt.

13. In § 34 Absatz 2 Satz 1, § 37 Absatz 2 Satz 1 und § 38 Absatz 2 Satz 5 wird jeweils nach der Angabe „schriftlich" die Angabe „oder elektronisch" eingefügt.

14. In § 39 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Handelsteilnehmern" durch die Angabe „Handelsteilnehmer" ersetzt.

15. In § 42 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich" die Angabe „oder elektronisch" eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 29. Oktober 2026

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Dirk Panter

Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung des Landesjugendhilfegesetzes

Vom 26. Oktober 2026

Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt verordnet aufgrund des § 32c Absatz 2 Satz 2 des Landesjugendhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 516) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

Artikel 1
Änderung des Landesjugendhilfegesetzes

Das Landesjugendhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 516) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 32c Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „917,90" durch die Angabe „999,51" ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Dresden, den 26. Oktober 2026

Die Staatsministerin für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73795 CLASSIC+4 Pressepost Deutsche Post